AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 20, Nr. 11, Frankfurt (Oder), 28. Dezember 2009

INHALTSVERZEICHNIS:

Amtlicher Teil

1. Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Stadt Frankfurt (Oder)
Unmittelbare Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 148**

2. Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Stadt Frankfurt (Oder) (Hebesatzsatzung) **S. 151**

3. Erste Änderungssatzung zur SATZUNG über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), Land Brandenburg vom 11.11.2005 (ABFALLENTSORGUNGSSATZUNG) **S. 151**

4. Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 154**

5. Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung und den Winterdienst öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung von Gebühren **S. 159**

6. Bekanntmachung Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes BP-06-005 „Wohn- und Gewerbepark Frankfurt (Oder) Fürstenwalder Poststraße vom 07.06.1995", Öffentliche Auslegung des Entwurfes gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch **S. 168**

7. Bekanntmachung Bebauungsplan BP-06-006 „Gewerbegebiet Seefichten – 1. Änderung", Öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch **S. 169**

8. Bekanntmachung der Jahresrechnung der Stadt Frankfurt (Oder) für das Haushaltsjahr 2008 **S. 171**

9. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) aus ihrer 10. Sitzung am 10.12.2009 **S. 173**

10. Bekanntmachung der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2008 des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER), Ergebnisverwendung und Erteilung der Entlastung für die Werkleitung **S. 173**

11. Bekanntmachung der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2008 des Eigenbetriebes Sportzentrum Frankfurt (Oder), Ergebnisverwendung und Erteilung der Entlastung für die Werkleitung **S. 174**

12. Aufruf zur Schulanmeldung 2010 **S. 174**

13. Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2010 **S. 174**

14. Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree **S. 175**

15. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 175**

Ende des Amtlichen Teils

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)
Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1
Redaktion: Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten
Karola Kargert,
Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung
Stadthaus, Goepelstr. 38
Amt für öffentliche Ordnung, Bischofstr. 6
Rathaus, Marktplatz 1
sowie
- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Komarow-Eck 22/23
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten 3,50 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:
Druckerei Nauendorf GmbH
Gewerbegebiet „Oderberger Straße"
Nordring 16, 16278 Angermünde

AMTLICHER TEIL

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Stadt Frankfurt (Oder)

Unmittelbare Wahl des Oberbürgermeisters der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder)

Gemäß § 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 330), und § 31 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 und Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) vom 4. Februar 2008, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 25. November 2009 (GVBl. II Nr. 41), mache ich zur Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Frankfurt (Oder) am 14. März 2010 Folgendes bekannt:

I. Tag der Hauptwahl und der etwaigen Stichwahl sowie die Wahlzeit

Auf der Grundlage des § 64 Abs. 2 BbgKWahlG hat der Minister des Innern des Landes Brandenburg mit Schreiben unter dem 11.12.2009 – Gesch.Z.: II/2.4-643-60 -

als Tag für die Hauptwahl des Oberbürgermeisters Sonntag, den 14. März 2010 und

als Tag für die etwaig notwendig werdende Stichwahl Sonntag, den 28. März 2010

festgesetzt.

Die Hauptwahl und die etwaige Stichwahl finden in der Zeit von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg den Haupt- und Stichwahltermin sowie die Wahlzeit für die Wahl des Oberbürgermeisters in der Stadt Frankfurt (Oder) festgesetzt hat, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf folgendes hin:

A. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

1. Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden (§ 69 Abs.1 BbgKWahlG).
   Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen (§ 63 i. V. m. § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlG). Sie dürfen sich nur an einer **Listenvereinigung** beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus (§ 63 i. V. m. § 32 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BbgKWahlG).

2. Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen aufgrund von § 69 Abs. 2 BbgKWahlG **spätestens bis zum**

   04. Februar 2010, 12.00 Uhr,

   beim **Kreiswahlleiter für die Stadt Frankfurt (Oder)**, Wahlbüro, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder),

   schriftlich eingereicht werden.

B. Inhalt der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5b** zur BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen nach § 70 Abs. 2 i. V. m. § 28 Abs. 2 BbgKWahlG enthalten:
   a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers,
   b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
   c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
   d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Daneben sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben.

   Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin / eines Einzelbewerbers** (Einzelwahlvorschlag) darf nach § 70 Abs. 2 i. V. m. § 28 Abs. 3 BbgKWahlG nur die unter Buchstabe a) bezeichneten Angaben enthalten.

2. Daneben soll der Wahlvorschlag nach § 63 i. V. m. § 31 BbgKWahlG Namen und Anschrift der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch die/der Bewerber/in benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

3. Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, unterzeichnet sein (§ 63 i. V. m. § 28 Abs. 6 Satz 1 BbgKWahlG).
   Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss in jedem Fall von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein (§ 63 i. V. m. § 28 Abs. 6 Satz 3 BbgKWahlG).
   Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein (§ 63 i. V. m. § 32 Abs. 2 i. V. m. § 28 Abs. 6 BbgKWahlG).
   Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin / eines Einzelbewerbers** muss von dieser/diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 63 i. V. m. § 28 Abs. 6 Satz 4 BbgKWahlG).

4. Wichtige Beschränkungen

4.1 Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten (§ 70 Abs. 1 BbgKWahlG).

4.2 Jede/r Bewerber/in darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein (§ 70 Abs. 7 BbgKWahlG).

4.3 Der/Die Bewerber/in auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zur Wahl antritt (§ 63 i. V. m. § 28 Abs. 4 BbgKWahlG).

C. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber/in

1. Die Benennung als Bewerber/in auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

a) Der/Die **Bewerber/in muss** gemäß § 65 Abs. 2 bis 5 BbgKWahlG **wählbar sein**.
b) Der/Die **Bewerber/in muss durch eine Nominationsversammlung** gemäß § 63 i. V. m. § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein**.
c) Der/Die **Bewerber/in muss** seiner/ihrer Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen** (§ 63 i. V. m. § 28 Abs. 5 BbgKWahlG). Die Zustimmung ist nach dem Muster der Anlage 7b zur BbgKWahlV abzugeben.

Die in Buchstabe a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerber**.

2. Zur Wählbarkeit

2.1 Wählbarkeit von Deutschen zum Oberbürgermeister

2.1.1 Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die
a) am Tage der Hauptwahl, also dem 14. März 2010, das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 62. Lebensjahr vollendet haben, und
b) in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

2.1.2 Ein/e Deutsche/r ist nach § 65 Abs. 4 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie/er
a) nach § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
b) infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
c) von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt worden ist.

2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgern zum Oberbürgermeister

2.2.1 Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind wählbar auch Unionsbürger, die
a) am Tage der Hauptwahl, also dem 14. März 2010, das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 62. Lebensjahr vollendet haben, und
b) in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

2.2.2 Ein/e Unionsbürger/in ist nach § 65 Abs. 5 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie/er
a) eine der drei Voraussetzungen der Ziffer 2.1.2. erfüllt
b) infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

2.3 Mit dem Wahlvorschlag ist dem Kreiswahlleiter eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8b** zur BbgKWahlV einzureichen, dass der/die vorgeschlagene Bewerber/in wählbar ist.

Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zur BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind (§ 70 Abs. 4 Satz 2 BbgKWahlG).

3. **Zur Nomination gemäß § 63 i. V. m. § 33 BbgKWahlG**

3.1 Der/Die **Bewerber/in einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

3.2 Der/Die **Bewerber/in einer Wählergruppe** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerversammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

3.3 Der/Die **Bewerber/in einer Listenvereinigung** muss nach § 63 i. V. m. § 32 Abs. 2 Ziffer 2 BbgKWahlG in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

3.4 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9b** zur BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der **geheimen** Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers hervorgehen (§ 63 i. V. m. § 33 Abs. 6 Sätze 1 und 2 BbgKWahlG).

Die Niederschrift ist mindestens von der/dem Leiter/in der Versammlung sowie von zwei weiteren Teilnehmern, die beide im Wahlgebiet wahlberechtigt sein müssen, zu unterschreiben. Hierbei haben sie gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers in **geheimer** Abstimmung erfolgt ist (§ 63 i. V. m. § 33 Abs. 6 Sätze 3 bis 5 BbgKWahlG).

D. Unterstützungsunterschriften

1. **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**

1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags im Deutschen Bundestag oder im Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Abs. 6 i. V. m. § 28a Abs. 7 Ziffer 1 BbgKWahlG befreit.

1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Abs. 6 i. V. m. § 28a Abs. 7 Ziffer 2 BbgKWahlG befreit.

1.3 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbern**, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Abs. 6 i. V. m. § 28a Abs. 7 Ziffer 3 BbgKWahlG befreit.

1.4 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für den **Amtsinhaber**, der sich der Wiederwahl stellt (§ 70 Abs. 6 BbgKWahlG), sowie für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr Beteiligten wenigstens eine der in Nummer 1.1 bzw. 1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt (§ 63 i. V. m. § 32 Abs. 2 Ziffer 3 i. v. m. § 28a Abs. 7 BbgKWahlG).

2. **Notwendige Unterstützungsunterschriften**

2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung, Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht nach der vorstehenden Nummer 1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) **mindestens 92** Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen beizufügen (§ 70 Abs. 5 i. V. m. § 6 Abs. 2 BbgKWahlG).

Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist aufgrund von § 63 i. V. m. § 28 Abs. 4 BbgKWahlG spätestens bis zum 03. Februar 2010, 16.00 Uhr, bei der Wahlbehörde der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Öffentliche Ordnung, Abteilung Meldeangelegenheiten, Rathaus, Marktplatz 1, 15230 Frankfurt (Oder), oder Wahlbüro, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), zu den allgemeinen Sprechzeiten zu leisten. Sie kann auch vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle auf einer Unterschriftenliste geleistet werden; die Unterschriftenliste muss in diesen Fällen bis zum 03. Februar, 16.00 Uhr, bei der Wahlbehörde – siehe vorstehende Anschriften – vorliegen.
Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Person muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein (§ 63 i. V. m. § 28a Abs. 3 Satz 1 BbgKWahlG).

2.2 Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6** zur BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften (§ 32 Abs. 4 BbgKWahlV) zu erbringen:

2.2.1 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson** sofort bei der Wahlbehörde der Stadt Frankfurt (Oder) aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) und Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers anzugeben.
Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat die Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 63 i. V. m. § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist; dies gilt nicht, wenn dem Kreiswahlleiter bereits eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers vorliegt.
Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligten anzugeben.
Beim **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag" anzugeben.
Auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

2.2.2 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

2.2.3 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl des Oberbürgermeisters unterzeichnen. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist ihre Unterstützungsunterschrift auf sämtlichen Wahlvorschlägen ungültig.

2.2.4 Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst ist unzulässig.

2.2.5 Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname (bei mehreren Vornamen der oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen.

2.2.6 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen; Hilfsperson kann auch ein Bediensteter der Wahlbehörde oder der Notar sein. Die Unterschriftsleistung durch die Hilfsperson ist auf der Unterschriftenliste zu vermerken.

2.2.7 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis zum **01. Februar 2010, 16.00 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde – Anschriften wie oben Ziffer 2.1 – gestellt werden.

2.2.8 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner auf dem amtlichen Formblatt der Unterschriftenliste zu vermerken, dass sie am Tage ihrer Unterschriftsleistung in der Stadt Frankfurt (Oder) wahlberechtigt sind.

E. Mängelbeseitigung

1. Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 04. Februar 2010, 12:00 Uhr, können Mängel, die sich auf die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers beziehen, aufgrund von § 63 i. V. m. § 36 Abs. 2 BbgKWahlG nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das gleiche gilt, wenn der/die Bewerber/in so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine/ihre Identität nicht feststeht.

2. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden (§ 63 i. V. m. § 36 Abs. 3 BbgKWahlG).

F. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt bis 12. Februar 2010 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 63 i. V. m. 37 Abs. 1, 2 und 5 bis 7 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

G. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlags erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Frankfurt (Oder), den 14.12.2009

Beckmann
Kreiswahlleiter

SATZUNG

über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Stadt Frankfurt (Oder)

(Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3, 141 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl.I/08, Nr. 12, S.202, 207) und Artikel 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286, 329) sowie § 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das 2. Änderungsgesetz vom 26.04.2005 (GVBl. S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 10.12.2009 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Die Steuersätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgelegt:

Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe Grundsteuer A	355 v.H.
b) für die Grundstücke des Grundvermögens Grundsteuer B	450 v.H.
Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag	350 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 14.12.2009

M. Patzelt
Oberbürgermeister

Erste Änderungssatzung zur

SATZUNG

über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), Land Brandenburg vom 11.11.2005

(ABFALLENTSORGUNGSSATZUNG)

Aufgrund der § 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) i. V. m. § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I, S. 40), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Abfallgesetzes und des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 27.05.2009 und in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes – KrW - /AbfG – vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705) in den jeweils geltenden Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 10.12.2009 folgende Erste Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 (1) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen ihrer Pflichten nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) und dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) als öffentliche Einrichtung. Zu der öffentlichen Einrichtung rechnen die Abfallentsorgungsanlage Seefichten- Wertstoffhof sowie alle zur Erfüllung der Entsorgungspflicht sonst notwendigen sächlichen und personellen Mittel der Stadt Frankfurt (Oder).

§ 2

§ 3 (4) wird aufgehoben.
Aus § 3 (5) wird (4).
Aus § 3 (6) wird (5).
Aus § 3 (7) wird (6) mit folgender Fassung:

(6) Die gemäß Abs. 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossenen Abfälle sind der Stadt Frankfurt (Oder) vom Abfallbesitzer bzw. Erzeuger während der Öffnungszeiten der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof zu überlassen (Überlassungspflicht).

§ 3

Der § 7 (1) Ziffer 1. wird wie folgt neu gefasst:

1. Nicht wieder verwendbares Hohlglas (Einweg) in den Farben weiß, grün, braun ist an den Sammelstellen getrennt nach Farbe durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Altglas-Container zu überlassen.

Der § 7 (1) Ziffer 2. wird wie folgt neu gefasst:

2. Altpapier, Pappe und Kartonagen sind der Stadt an den Sammelstellen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Container getrennt von anderen Wertstoffen zu überlassen. Neben den öffentlichen Sammelstellen besteht die Möglichkeit, der Stadt Altpapier, Pappe und Kartonagen auch über eine haushaltsnahe Papiertonne getrennt von anderen Wertstoffen zu überlassen.

§ 4

Der § 11 (3) b) wird wie folgt neu gefasst:

b) Sperrmüll kann bei Selbstanlieferung über die im Eingangsbereich der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof aufgestellten Container zu den Öffnungszeiten entsorgt werden.

§ 5

Der § 11a (2) wird wie folgt neu gefasst:

(2) Schrott kann weiterhin, neben der Regelung des Abs. 1 über den Schrotthandel, sowie über die im Eingangsbereich der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof aufgestellten Schrottcontainer zu den Öffnungszeiten entsorgt werden. Die Stadt Frankfurt(Oder) gibt Auskunft über weitere Entsorgungsmöglichkeiten.

§ 6

Der § 12 (4) wird wie folgt neu gefasst:

(4) Garten- und Grünabfälle können bei Selbstanlieferung gegen Gebühr gemäß der geltenden Abfallgebührensatzung über die im Eingangsbereich der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof aufgestellten Container entsorgt werden.

§ 7

Der § 14 (3) Ziffer 1 wird wie folgt neu gefasst:

1. Sohl Altglas-Container Typ SOWA 3,3; Nenninhalt: 3,1 m^3, L WA d 88 dB (A) für Hohlglas (Einweg) mit farblich gekennzeichneten Einfüllöffnungen weiß, grün, braun

Der § 14 (3) Ziffer 3 wird wie folgt neu gefasst:

3. Papier- und Pappebehälter (blau) mit 1.100 l und 240 l Füllraum

§ 8

Diese Erste Änderungssatzung zur SATZUNG über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), Land Brandenburg vom 11.11.2005 (ABFALLENTSORGUNGSSATZUNG) tritt am 01.01.10 in Kraft.
Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Ersten Änderungssatzung:

Anlage 1	Von der Entsorgungspflicht durch die Stadt ausgeschlossene Abfälle
Anlage 2	Vom Einsammeln und Transportieren durch die Stadt ausgeschlossene Abfälle
Anlage 3	Die "Gelbe Sperrmüllkarte"
Anlage 4	Bußgeldkatalog

Frankfurt(Oder), den 14.12.2009

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:
Das Landesumweltamt Brandenburg hat den in der Abfallentsorgungssatzung vom 11.11.2005 enthaltenen Ausschlüssen von der Entsorgung mit Bescheid vom 14.11.2005 zugestimmt. Vorstehende Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), Land Brandenburg (Abfallentsorgungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Frankfurt (Oder), den 14.12.2009

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Anlage 1

Von der Entsorgungspflicht durch die Stadt ausgeschlossene Abfälle:

(1) Besonders überwachungsbedürftige Abfälle i.S.d. § 41 Abs.1 und Abs.3 Nr.1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/ AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I. S. 2705) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis - Verordnung – AVV), vom 10.12.2001, in der jeweils gültigen Fassung, soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen handelt, die gemäß § 10 der Abfallentsorgungssatzung entsorgt werden.

Der Ausschluss gilt nicht für:

AVV - Schlüsselnummer

190702* Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält

(2) Folgende Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen,

a. Verpackungsverordnung

Verpackungsabfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen vom 21.08.1998 (BGBl. I S.2379) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen.

AVV - Schlüsselnummer	
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe
150102	Verpackungen aus Kunststoff
150103	Verpackungen aus Holz
150104	Verpackungen aus Metall
150105	Verbundverpackungen
150106	gemischte Verpackungen
150107	Verpackungen aus Glas
150109	Verpackungen aus Textilien

b. Batterieverordnung

Batterien die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung) vom 27.03.1998 (BGBl. I S.658) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, soweit sie nicht bei privaten Endverbrauchern oder Kleingewerbebetrieben im Sinne des § 9 Abs. 1 der Batterieverordnung anfallen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Starterbatterien

AVV - Schlüsselnummer	
160601*	Bleibatterien
160602*	Ni-Cd-Batterien
160603*	Quecksilber enthaltende Batterien
160604	Alkalibatterien (außer 160603*)
160605	andere Batterien und Akkumulatoren
200133*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
200134	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133* fallen

Einwegkameras mit Batterien und andere Geräte mit fest eingebauten schadstoffhaltigen Batterien im Sinne des § 14 Batterieverordnung.

AVV - Schlüsselnummer	
090111*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen
090112	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 090111* fallen
160213*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen (Gefährliche Bestandteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z.B. Akkumulatoren und unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.)

c. Altfahrzeugverordnung

Altfahrzeuge, die der Rücknahmepflicht entsprechend des Gesetzes über die Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Gesetz-AltfahrzeugG) vom 21.06.2002 (BGBl. I. S. 2199) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen. Von dieser Regelung ausgenommen sind aufgegebene Fahrzeuge. Der § 15 Abs.4 KrW-/AbfG bleibt unberührt.

AVV - Schlüsselnummer	
160104*	Altfahrzeuge
160106	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten

(3) Abfälle aus der ärztlichen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung

AVV – Schlüsselnummer	
180101	spitze und scharfe Gegenstände (außer 180103)
180102	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 180103)
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
180107	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen

18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 180108 fallen
180201	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180202 fallen
180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
180206	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180205 fallen
180208	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 180207 fallen

Frankfurt (Oder), den 14.12.2009

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Anlage 2

Vom Einsammeln und Transportieren durch die Stadt ausgeschlossene Abfälle:

1. Die im Kapitel 17 der Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV - genannten Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

2. Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit er nicht nach § 11 Abs.3 entsorgt wird.

   AVV - Schlüsselnummer
   200307 Sperrmüll

3. Bodenaushub, der von der Stadt entsorgt wird und nicht in zugelassenen Abfallbehältern gesammelt wird.

   AVV - Schlüsselnummer
   200202 Boden und Steine (Garten- und Parkabfälle)

4. Schlämme aus Abwasserreinigung

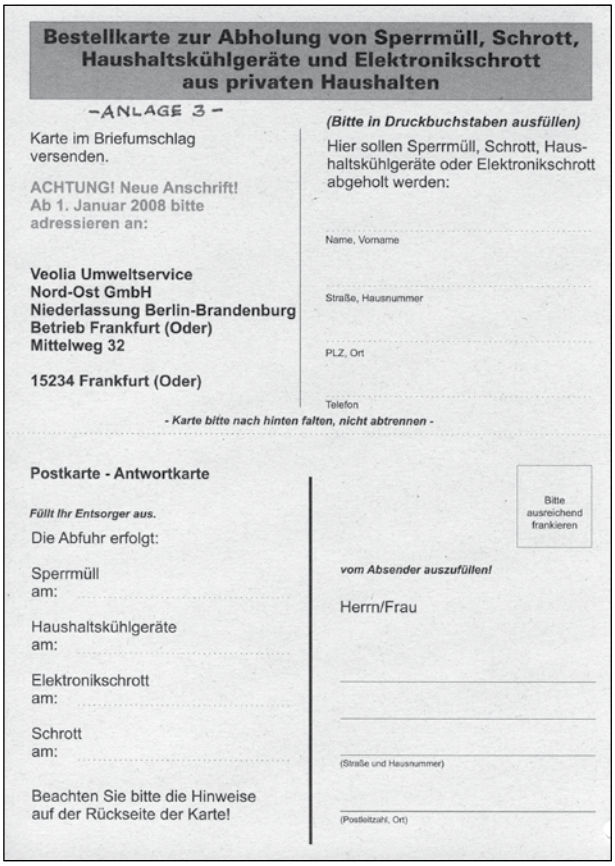
   AVV - Schlüsselnummer
   190805 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
   190814 Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die keine gefährlichen Stoffe enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 190813 fallen

Frankfurt (Oder), den 14.12.2009

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Anlage 3

Die "Gelbe Sperrmüllkarte"



Bestellkarte zur Abholung von Sperrmüll, Schrott, Haushaltskühlgeräte und Elektronikschrott aus privaten Haushalten

-ANLAGE 3-

Karte im Briefumschlag versenden.

ACHTUNG! Neue Anschrift! Ab 1. Januar 2008 bitte adressieren an:

Veolia Umweltservice Nord-Ost GmbH Niederlassung Berlin-Brandenburg Betrieb Frankfurt (Oder) Mittelweg 32

15234 Frankfurt (Oder)

(Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Hier sollen Sperrmüll, Schrott, Haushaltskühlgeräte oder Elektronikschrott abgeholt werden:

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

- Karte bitte nach hinten falten, nicht abtrennen -

Postkarte - Antwortkarte

Füllt Ihr Entsorger aus.

Die Abfuhr erfolgt:

Sperrmüll am:

Haushaltskühlgeräte am:

Elektronikschrott am:

Schrott am:

Beachten Sie bitte die Hinweise auf der Rückseite der Karte!

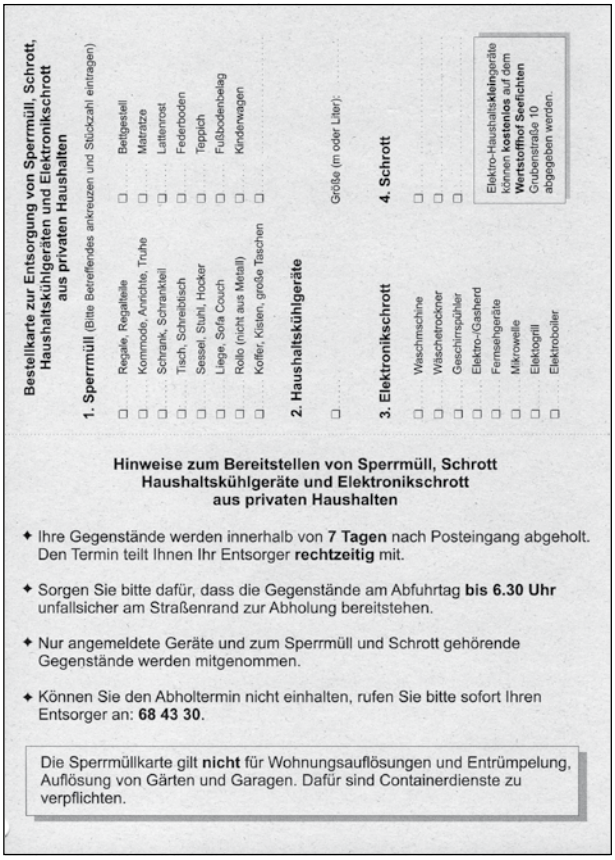
Bitte ausreichend frankieren

vom Absender auszufüllen!

Herrn/Frau

(Straße und Hausnummer)

(Postleitzahl, Ort)



Bestellkarte zur Entsorgung von Sperrmüll, Schrott, Haushaltskühlgeräten und Elektronikschrott aus privaten Haushalten

1. Sperrmüll (Bitte Betreffendes ankreuzen und Stückzahl eintragen)

- ☐ ... Regale, Regalteile
- ☐ ... Kommode, Anrichte, Truhe
- ☐ ... Schrank, Schrankteil
- ☐ ... Tisch, Schreibtisch
- ☐ ... Sessel, Stuhl, Hocker
- ☐ ... Liege, Sofa Couch
- ☐ ... Rollo (nicht aus Metall)
- ☐ ... Koffer, Kisten, große Taschen
- ☐ ... Bettgestell
- ☐ ... Matratze
- ☐ ... Lattenrost
- ☐ ... Federboden
- ☐ ... Teppich
- ☐ ... Fußbodenbelag
- ☐ ... Kinderwagen
- ☐ ...

2. Haushaltskühlgeräte ☐ Größe (in oder Liter): .....

3. Elektronikschrott

- ☐ ... Waschmaschine
- ☐ ... Wäschetrockner
- ☐ ... Geschirrspüler
- ☐ ... Elektro-/Gasherd
- ☐ ... Fernsehgeräte
- ☐ ... Mikrowelle
- ☐ ... Elektrogrill
- ☐ ... Elektroboiler

4. Schrott

- ☐ ...
- ☐ ...
- ☐ ...
- ☐ ...

Elektro-Haushaltskleingeräte können **kostenlos** auf dem **Wertstoffhof Seefichten** Grubenstraße 10 abgegeben werden.

Hinweise zum Bereitstellen von Sperrmüll, Schrott Haushaltskühlgeräte und Elektronikschrott aus privaten Haushalten

- Ihre Gegenstände werden innerhalb von **7 Tagen** nach Posteingang abgeholt. Den Termin teilt Ihnen Ihr Entsorger **rechtzeitig** mit.
- Sorgen Sie bitte dafür, dass die Gegenstände am Abfuhrtag **bis 6.30 Uhr** unfallsicher am Straßenrand zur Abholung bereitstehen.
- Nur angemeldete Geräte und zum Sperrmüll und Schrott gehörende Gegenstände werden mitgenommen.
- Können Sie den Abholtermin nicht einhalten, rufen Sie bitte sofort Ihren Entsorger an: **68 43 30**.

Die Sperrmüllkarte gilt **nicht** für Wohnungsauflösungen und Entrümpelung, Auflösung von Gärten und Garagen. Dafür sind Containerdienste zu verpflichten.

Anlage 4

Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach § 23 dieser Satzung

Ordnungswidrigkeiten nach § 23 der Abfallentsorgungssatzung werden mit einem Bußgeld wie folgt geahndet:

1.	entgegen § 4 Abs. 1 als Anschlusspflichtiger dem Anschlusszwang nicht nachkommt,	50	bis	300€
2.	entgegen § 4 Abs. 2 als Benutzungspflichtiger Abfälle, die der Stadt Frankfurt (Oder) zu überlassen sind, nicht überlässt,	150	bis	10.000€
3.	entgegen § 4 Abs. 2 die Wertstoffbehälter für gewerbliche Abfälle nutzt	25	bis	150€
4.	entgegen § 6 Abs. 2 angefallene oder bereitgestellte Abfälle durchsucht oder entfernt,	15	bis	50€
5.	entgegen § 6 Abs. 4 Abfälle illegal ablagert			
	Mengen bis zu 2 kg bzw. 2 l	20	bis	50€
	Mengen über 2 kg bzw. 2 l	50	bis	200€
	Mengen über 50 kg bzw.100 l	100	bis	300€
	Mengen bis 1m³	200	bis	1.000€
	Mengen bis 20 m³	500	bis	1.500€
	Mengen bis 100 m³	1.500	bis	5.000€
	Mengen über 100 m³	5.000	bis	50.000€
6.	entgegen § 7 Abs. 2 Abfälle nicht getrennt bereitstellt,	50	bis	150€
7.	entgegen § 8 überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung nicht überlässt,	150	bis	10.000€
8.	entgegen § 9 Abs. 1 Kühl- und Klimageräte und Elektronikschrott vor 18.00 Uhr am Tag vor der Abholung bereitstellt,	25	bis	150€
9.	entgegen § 10 Abs. 2 Problemabfälle nicht an den von der Stadt vorgehaltenen Problemsammelstellen dem dort tätigen Personal überlässt,	50	bis	5.000€
10.	entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle, die nicht zum Sperrmüll gehören, im Rahmen der Sperrmüllsammlung bereitstellt,	50	bis	500€
11.	entgegen § 11 Abs. 3 Sperrmüll ohne rechtzeitige Anmeldung über die gelbe Karte bereitstellt,	50	bis	150€
12.	entgegen § 11 Abs. 3 Sperrmüll vor 18.00 Uhr am Tag vor der Abholung bereitstellt,	25	bis	150€
13.	entgegen § 11 Abs. 5 Haushaltsauflösungen und Entrümpelungen durchführt,	150	bis	2.500€
14.	entgegen § 11 a Abs. 1 Schrott vor 18.00 Uhr am Tag vor der Abholung bereitstellt,	25	bis	150€
15.	entgegen § 13 Abs. 2 Restabfall in anderen als von der Stadt zugelassenen Abfallbehältern bereitstellt,	15	bis	250€
16.	entgegen § 14 Abs. 5 Restabfälle und kompostierbare Abfälle lose zum Einsammeln und Befördern bereitstellt,	15	bis	250€
17.	entgegen § 15 Abs. 1 Abfälle entsprechend der Zweckbestimmung nicht in die jeweiligen Abfallbehälter einfüllt,	15	bis	100€
18.	entsprechend § 15 Abs. 7 Abfälle in unzulässiger Weise in öffentliche Abfallbehälter einfüllt oder daneben stellt,	15	bis	100€
19.	entgegen § 16 Abs. 4 Abfallbehälter früher zur Leerung bereitstellt bzw. nach der Entleerung nicht wieder rechtzeitig von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt,	50	bis	250€

Frankfurt (Oder), den 14.12.2009

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Gebührensatzung

für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder)

„Aufgrund der §§ 3, 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), i.V.m. § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Abfallgesetzes und des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 27.05.2009, §§ 2, 4 , 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) und der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) (Abfallentsorgungssatzung) vom 11.11.2005 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung der Abfallentsorgungssatzung in den jeweils geltenden Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 10.12.2009 folgende Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) beschlossen:

§ 1
Erhebung von Abfallgebühren/Gebührenmaßstab

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Gebühren dienen zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder).

(2) Die Abfallgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen, wie z.B. öffentlichen Einrichtungen, Gewerbebetrieben, Freiberuflern, Handelsvertretern, Gaststätten, Hotels, Krankenhäuser, Schulen, Kindertagesstätten, Altenheime, Nebenwohnungen und Campingplätzen (Anlage) werden für die Leistungen der Abfallentsorgung, wie z.B. die Entsorgung von Hausmüll, hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, Sperrmüll, Bioabfall, Problemabfällen, Elektronikschrott und Kühlschränken sowie die Öffentlichkeitsarbeit, die Abfallberatung, Verwaltungsaufwendungen und den Betrieb und die Ertüchtigung und die Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen erhoben und setzen sich aus einem Grundbetrag, einer Entleerungsgebühr und einer Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung sowie einer Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung zusammen. Nicht erfasst sind die in Abs. 3 bis 9 aufgeführten Leistungen. Der Grundbetrag wird nach der Anzahl und Größe der auf dem Grundstück aufgestellten Restabfallbehälter, die Entleerungsgebühr wird nach der Anzahl der Entleerungen der Restabfallbehälter, die Gewichtsgebühr wird nach dem Gewicht der der Stadt Frankfurt (Oder) überlassenen Restabfälle bzw. Bioabfälle bemessen.

(3) Die Gebühr für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märk ten, Erholungsgrundstücken und in Kleingärten anfallen, wird nach der Größe des Abfallbehälters und der Zahl der Entleerungen bemessen.

(4) Die Gebühr für die Benutzung von Raumcontainern mit einem Füllraum von 4.500 l für die Entsorgung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen setzt sich aus einem Grundbetrag, einer Transportgebühr und einer Gewichtsgebühr zusammen. Der Grundbetrag wird nach der Anzahl der aufgestellten Raumcontainer,

die Transportgebühr nach der Anzahl der Entleerungen und die Gewichtsgebühr nach dem Gewicht der überlassenen Abfälle bemessen.

(5) Die Gebühr für die Überlassung von Abfallbehältern mit einem Volumen von 240 l und 1.100 l, die ausschließlich zur Sicherung der Abfallaufnahme bei mehrgeschossigen Häusern mit Müllabwurfanlagen und nicht der zusätzlichen Abfallentsorgung dienen, wird nach der Zahl der zusätzlich überlassenen Abfallbehälter erhoben.

(6) Die Abfallgebühren werden nach der Art und dem Gewicht der an der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof direkt angelieferten Abfälle bemessen.

(7) Bei privater Kleinanlieferung von Sperrmüll und Grünschnitt mittels Pkw oder Pkw mit Anhänger oder Kleintransporter auf der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof bemisst sich die Gebühr nach dem angelieferten Ladevolumen des Anlieferfahrzeuges.

(8) Für die gesonderte Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfällen, wie Hausmüll, Sperrmüll etc., wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Daneben werden die durch die gesonderte Abfuhr und Entsorgung verursachten Kosten des Drittbeauftragten berechnet.

(9) Für die Nutzung der Annahmestelle Siedlungsabfalldeponie Seefichten Frankfurt (Oder) zur Wiegung von Fremdmaterialien wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

§ 2
Gebührensätze

(1) Der Grundbetrag im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung beträgt:

je Restabfallbehälter mit	60 l Füllraum	22,51 Euro/Jahr
je Restabfallbehälter mit	80 l Füllraum	30,01 Euro/Jahr
je Restabfallbehälter mit	120 l Füllraum	45,02 Euro/Jahr
je Restabfallbehälter mit	240 l Füllraum	90,03 Euro/Jahr
je Restabfallbehälter mit	360 l Füllraum	135,05 Euro/Jahr
je Restabfallbehälter mit	1.100 l Füllraum	412,65 Euro/Jahr.

(2) Die Entleerungsgebühr im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung beträgt je Entleerung eines

Restabfallbehälter mit	60 l Füllraum	1,45 Euro
Restabfallbehälter mit	80 l Füllraum	1,46 Euro
Restabfallbehälter mit	120 l Füllraum	1,52 Euro
Restabfallbehälter mit	240 l Füllraum	2,20 Euro
Restabfallbehälter mit	360 l Füllraum	2,51 Euro
Restabfallbehälter mit	1.100 l Füllraum	5,45 Euro

(3) Die Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung beträgt 0,21 Euro/kg.

(4) Die Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung beträgt 0,14 Euro/kg.

(5) Für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten, Erholungsgrundstücke und in Kleingartenanlagen anfallen, wird eine Gebühr für

- einen Abfallbehälter mit 240 l Füllraum in Höhe von 24,21 Euro/Entleerung
- einen Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum in Höhe von 51,53 Euro/Entleerung

erhoben.

(6) Die Gebühr für die Benutzung von Raumcontainern gem. § 1 Abs. 5 dieser Satzung beträgt für den Grundbetrag/Miete 55,32 Euro/Monat, für die Transportgebühr 43,26 Euro/Entleerung und für die Gewichtsgebühr 0,21 Euro/kg.

(7) Die Gebühr für die Überlassung von zusätzlichen Abfallbehältern in Häusern mit Müllabwurfanlagen gem. § 1 Abs. 5 beträgt für Abfallbehälter mit einem Volumen von 240 l 2,76 Euro/Jahr und für einen Abfallbehälter mit einem Volumen von 1.100 l 16,80 Euro/Jahr.

(8) Für die gewerbliche Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung an der Annahmestelle Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof, sofern der Nachweis der Nichtverwertbarkeit erbracht wurde, gelten ab 01.01.2010 folgende Abfallgebühren:

* (AVV entspricht Abfallverzeichnisverordnung)

* AVV Schlüssel -Nr.	Abfallart/Bezeichnung	Herkunftsbereich	Gebühr EURO/t	Gebühr EURO /m³
010410	Staubende und pulvrige Abfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus physikalischen und Chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallischen Bodenschätzen	109,48	10,95
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	148,75	14,88
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee und Tabak, Konservenherstellung	148,75	37,19
020501	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Milchverarbeitung	148,75	37,19
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	148,75	37,19
020702	Abfälle aus der Alkoholdestillation	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränke (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	148,75	37,19
020704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus Herstellung von alkoholischen oder alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	490,28	122,57
030105	Späne, Abschnitte, Verschnitt von Holz, Spanplatten und Furnieren	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	148,75	22,31
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	Abfälle aus der Textilindustrie	148,75	22,31
070599	Abfälle a.n.g.*)	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Pharmazeutika	371,28	55,69
070699	Abfälle a.n.g.*)	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	311,78	93,53
080318	Tonerabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus der HZVA von Druckfarben	371,28	55,69
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub aus Ölfeuerung	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	85,68	12,85
100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	85,68	12,85

* AVV Schlüssel -Nr.	Abfallart/Bezeichnung	Herkunftsbereich	Gebühr EURO/t	Gebühr EURO /m³
100105	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	490,28	392,22
100119	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	109,48	16,42
101103	Glasfaserabfall	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	252,28	63,07
101112	Glasabfall, der keine Schwermetalle enthält	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	252,28	63,07
101203	Teilchen und Staub	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Fliesen und Steinzeug	106,51	21,30
120105	Kunststoffspäne und – drehspäne	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	148,75	29,75
120117	Strahlmittelabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	109,48	21,90
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die nicht durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	148,75	22,31
161104	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Ofenausbrüche aller Branchen	97,58	97,58
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Ofenausbrüche aller Branchen	97,58	97,58
170101	Beton	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik	38,08	57,12
170102	Ziegel (hiermit sind Mauerziegel erfasst)	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	38,08	49,50
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik (hiermit sind Dachziegel erfasst)	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	38,08	49,50
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Beton, Ziegel, Fliesen, und Keramik	38,08	57,12
170202	Glas	Holz, Glas und Kunststoff	252,28	252,28
170203	Kunststoff	Holz, Glas und Kunststoff	148,75	29,75
170302	Bitumengemische kohlenteerfrei	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	371,28	445,54
170411	Kabel, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Metalle (einschließlich Legierungen)	38,08	11,42
170504	Boden und Steine, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	38,08	45,70
170508	Gleisschotter, der keine gefährlichen Stoffe enthält	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	49,98	69,97

* AVV Schlüssel -Nr.	Abfallart/Bezeichnung	Herkunftsbereich	Gebühr EURO/t	Gebühr EURO /m³
170604	Dämmmaterial, das keine gefährlichen Stoffe enthält	Dämmmaterial und Mineralwolle	168,98	25,35
170604	Dämmmaterial, das keine gefährlichen Stoffe enthält	Dämmmaterial und Styropor	1.059,10	105,91
170802	Baustoffe auf Gipsbasis die nicht durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Baustoffe auf Gipsbasis	168,98	135,18
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	148,75	52,06
180101	spitze oder scharfe Gegenstände, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	von der Annahme ausgeschlossen	
180104	Abfälle an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	von der Annahme ausgeschlossen	
180109	Arzneimittel, außer zytotoxische und zyzostatische	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	von der Annahme ausgeschlossen	
180201	spitze oder scharfe Gegenstände, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	von der Annahme ausgeschlossen	
180203	Abfälle an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	von der Annahme ausgeschlossen	
190501	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	Abfälle aus der aerobischen Behandlung von festen Abfällen	148,75	44,63
190801	Sieb- und Rechenrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.	216,58	129,95
190802	Sandfangrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.	79,73	79,73
190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.	109,48	109,48
190905	Gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	264,18	79,25
191209	Mineralien, z.B. Sand, Steine	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen z.B. Sortierung	97,58	29,27
191209	Sonstige Abfälle (Materialmischungen), die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen z.B. Sortierung	97,58	29,27
191212	Sonstige Abfälle (Materialmischungen), die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen z.B. Sortierung	148,75	37,19
200110	Bekleidung	Getrennt gesammelte Fraktionen	148,75	22,31
200111	Textilien	Getrennt gesammelte Fraktionen	148,75	22,31

* AVV Schlüssel -Nr.	Abfallart/Bezeichnung	Herkunftsbereich	Gebühr EURO/t	Gebühr EURO /m³
200139	Kunststoffe	Getrennt gesammelte Fraktionen	148,75	29,75
200202	Boden und Steine	Garten- und Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle)	38,08	13,33
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	Garten- und Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle)	148,75	37,19
200301	Gemischte Siedlungsabfälle	Andere Siedlungsabfälle	148,75	37,19
200302	Marktabfälle	Andere Siedlungsabfälle	148,75	37,19
200303	Straßenkehricht	Andere Siedlungsabfälle	121,38	145,66
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung	Andere Siedlungsabfälle	109,48	32,84
200307	Sperrmüll	Andere Siedlungsabfälle	148,75	37,19
200399	Siedlungsabfälle a.n.g.	Andere Siedlungsabfälle	148,75	37,19
(* a.n.g. – anderswo nicht genannt)				

Bei starken Vermischungen der an der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof angelieferten Abfälle wird die jeweils teuerste Abfallart zur Gebührenberechnung herangezogen.

(9) Für die private Kleinanlieferung von Sperrmüll und Grünschnitt an der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof werden Gebühren nach Ladevolumen des Anlieferfahrzeuges erhoben:

* je Pkw 1,00 EURO
* je Pkw mit Anhänger oder Kleintransporter bei Grünschnitt
bis 1 m³ 2,50 EURO
Grünschnitt von 1 m³ bis 2 m³ 5,00 EURO
Größere Mengen Grünschnitt sind den Kompostieranlagen anzuliefern.

(10) Für die Nutzung der Annahmestelle Siedlungsabfalldeponie Seefichten Frankfurt (Oder) zur Wiegung von Fremdmaterialien wird eine Gebühr in Höhe von 0,53 € pro Wiegung erhoben.

§ 3
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner für die Abfallgebühren gemäß § 1 Abs. 2 (Grundbetrag, Entleerungsgebühr und Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung und Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung) sowie für die Gebühr für die Gestellung zusätzlicher Abfallbehälter für Häuser mit Müllabwurfanlagen (§ 1 Abs. 6) ist der Eigentümer einschließlich des wirtschaftlichen Eigentümers des an die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) angeschlossenen Grundstücks. Ist ein Erbauberechtigter, Wohnungs- oder Teileigentümer, Dauerwohnungs- oder Dauernutzungsberechtigter i.S.d. Wohneigentumsgesetzes, Nießbraucher, Gebäudeeigentümer i.S.d. Art. 233 § 4 Abs. 1 EGBGB oder ein Nutzungsberechtigter i.S.d. Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB vorhanden, ist dieser Gebührenschuldner. Dies gilt unbeschadet der Zahlungspflicht und der Haftung des Verwalters nach § 12 KAG i.V.m. §§ 34, 69 AO und §§ 27, 30 Wohnungseigentumsgesetz. Der Gebührenbescheid wird mit dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter oder der Verwalterin bekannt gegeben. Ist kein Verwalter oder keine Verwalterin bestellt, wird der Gebührenbescheid einem Gebührenpflichtigen oder einer Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner oder Gesamtschuldnerin bekannt gegeben. Soweit weder der Eigentümer noch Berechtigte i.S.d. Satzes 2 im Grundbuch eingetragen sind, ist derjenige Gebührenschuldner, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht Besitzer des betreffenden Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz gebührenpflichtig. Sind die Abfälle herrenlos, so ist statt des Abfallbesitzers der Eigentümer des Grundstücks gebührenpflichtig, auf dem sich die Abfälle befinden.

(2) Für die Gebühr bei Verwendung von Abfallbehältnissen für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten, Erholungsgrundstücken und in Kleingartenanlagen anfallen, ist derjenige Gebührenschuldner, der die Aufstellung des Abfallbehälters beantragt.

(3) Gebührenschuldner für die Gebühr für die Benutzung von Raumcontainern mit einem Füllraum von 4.500 l (Grundbetrag, Transportgebühr und Gewichtsgebühr) ist derjenige, der die Aufstellung des Raumcontainers beantragt.

(4) Gebührenschuldner für die private Kleinanlieferung ist der Anlieferer.

(5) Gebührenschuldner für die gesonderte Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfällen ist der Grundstückseigentümer.

(6) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Entstehen, Änderungen und Beendigung der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld für den Grundbetrag gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Wird der Restabfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres aufgestellt oder abgeholt, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Kalendermonats, der auf die Aufstellung des Restabfallbehälters folgt und endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Restabfallbehälter abgeholt wird. Entsteht oder endet die Gebührenschuld im Laufe des Kalenderjahres, so wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschuld besteht, 1/12 der Jahresgebühr berechnet.

(2) Die Gebührenschuld für die Entleerungsgebühr und die Gewichtgebühr für die Restabfallentsorgung sowie die Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung entsteht jeweils mit Entleerung der Abfallbehälter.
Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 der Abfallentsorgungssatzung ist der Anschlusspflichtige verpflichtet die Abfallbehälter mindestens 12mal pro Jahr zur Entleerung bereitzustellen. Der Gebührenberechnung werden dementsprechend mindestens 12 Entleerungen zugrunde gelegt.

(3) Die Gebühr für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten, Erholungsgrundstücken und in Kleingartenanlagen anfallen, entsteht mit der Entleerung des Abfallbehälters.

(4) Der Grundbetrag für die Benutzung von Raumcontainern mit einem Füllraum von 4500 l gemäß § 1 Abs. 4 dieser Satzung entsteht mit dem Beginn des auf die Aufstellung des Raumcontainers folgenden Tages und endet mit Ablauf des Tages der Abholung des Raumcontainers. Die Transportgebühr und die Gewichtsgebühr bei Benutzung von Raumcontainern mit einem Füllraum von 4.500 l entstehen mit der Entleerung des Raumcontainers.

(5) Die Gebühr die Gestellung zusätzlicher Abfallbehälter für Häuser mit Müllabwurfanlagen (§ 1 Abs. 6) entsteht als Jahresgebühr zum Ende des Kalenderjahres. Wird der Abfallbehälter erst während des Jahres aufgestellt oder während des Jahres abgeholt, so wird entsprechend der Regelung im Abs.1 Satz 2 und 3, für jeden Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr berechnet.

(6) In den Fällen der §§ 1 Abs.7 und 2 Abs.9 entsteht die Gebühr bei Anlieferung der Abfälle mittels Pkw, Pkw mit Anhänger oder Kleintransporter.

(7) Die Gebühr für die gesonderte Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfällen entsteht mit der Abfuhr der Abfälle.

(8) Bei Änderungen gem. Abs. 1 und 6 kann die Gebühr ggf. unter Aufhebung eines bereits ergangenen Bescheides entweder im Widerspruchsverfahren, durch den Erlaß eines gesonderten Gebührenbescheides oder aber gleichzeitig mit dem Gebührenbescheid für das Folgejahr festgesetzt werden. Bereits entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet oder gegen eine weitere Gebührenschuld aufgerechnet.

§ 5
Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Der Grundbetrag gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und zu ¼ des Jahresbetrages am 15.02.,15.05.,15.08. und 15.11., erstmalig aber einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in Höhe von ¼ des Jahresbetrages für jedes abgelaufene und begonnene Quartal fällig.

(2) Die Entleerungsgebühr und die Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung, die Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung, die Gebühr bei Verwendung von Abfallbehältnissen für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten, Erholungsgrundstücken und in Kleingartenanlagen anfallen, der Grundbetrag, die Transportgebühr und die Gewichtsgebühr für Raumcontainer mit einem Füllraum von 4.500 l, die Gebühr für die Gestellung zusätzlicher Abfallbehälter für Häuser mit Müllabwurfanlagen (§ 1 Abs. 6) und die Deponiegebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Gebühr für die private Kleinanlieferung ist bei Anlieferung an der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof bar zu entrichten.

(4) Die Bearbeitungsgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfällen sowie die durch die gesonderte Abfuhr und Entsorgung entstandenen Kosten werden durch Bescheid festgesetzt und werden 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6
Vorauszahlungen

(1) Die Stadt Frankfurt (Oder) erhebt auf die Gewichtsgebühr und die Entleerungsgebühr für die Restabfallentsorgung angemessene Vorauszahlungen.

(2) Der Berechnung der Vorauszahlung wird die voraussichtliche Anzahl der Entleerungen je Restabfallbehälter und Kalenderjahr zugrunde gelegt. Die Ermittlung der voraussichtlichen Anzahl der Entleerungen pro Restabfallbehälter und Kalenderjahr erfolgt auf Grundlage der im Vorjahr tatsächlich durchgeführten Entleerungen, mindestens aber 12 Entleerungen je Restabfallbehälter und Kalenderjahr zugrunde gelegt. Wird der Restabfallbehälter während des Kalenderjahres aufgestellt, wird der Vorauszahlung eine Entleerung für jeden verbleibenden vollen Kalendermonat zugrunde gelegt.

(3) Der Berechnung der Vorauszahlung für die Gewichtsgebühr wird die voraussichtliche Gesamtjahresabfallmenge zugrunde gelegt. Die Ermittlung der voraussichtlichen Gesamtjahresabfallmenge erfolgt auf Grundlage der im Vorjahr angefallenen Abfallmenge. Liegen aus dem Vorjahr keine oder nur unvollständige Daten vor, wird der Berechnung der Vorauszahlung die nachfolgende, für die Gewichtsgebühr, festgelegte Jahresmenge zugrundegelegt.

Vorauszahlungen für die Gewichtsgebühr

1. Bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken

Hauptwohnungen	
je mit auf dem Grundstück gemeldeter Person	100 kg
Nebenwohnungen	
je mit Nebenwohnsitz gemeldeter Person	50 kg

Auswärts Studierende, auswärts Dienende der Bundeswehr und dauerhaft auswärts Beschäftigte mit gemeldeter Nebenwohnung am Arbeitsort werden auf Antrag mit 87 kg veranlagt.

2. Bei anderen als zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken

In Öffentlichen Einrichtungen, im Gewerbe, in der Industrie, im Handwerk, in Geldinstituten, bei Versicherungen bei Verbänden sowie Handelsvertretern, und Freiberuflichen	
je 10 Beschäftigte	100 kg
Krankenhäuser	
je 10 Beschäftigte	100 kg
je 10 Betten Kapazität	100 kg
Schulen und Kindertagesstätten	
je 10 Personen (Schüler, Lehrer u. Angestellte)	100 kg
Altenheime	
je 10 Beschäftigte	100 kg
je 10 Plätze	100 kg
Hotels und Pensionen	
je 10 Beschäftigte	100 kg
je 10 Betten Kapazität	100 kg
Gaststätten	
je 10 Beschäftigte	100 kg
je 10 Plätze	100 kg
Campingplätze	
je 10 Stellplätze	100 kg
Baubetriebe u. landwirtschaftliche Betriebe mit wechselnder Einsatztätigkeit	
je 10 Personen	100 kg
Imbissstände	
je Beschäftigter	100 kg
Zoll/BGS u. militärische Einrichtungen	
je 10 Personen	100 kg

Als Beschäftigte gelten alle in einem Betrieb tätigen Arbeitnehmer, Beamte, Wehrpflichtige, Betriebsinhaber, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende etc.

3. Wird das Grundstück zu Wohnzwecken als auch zu anderen Zwecken genutzt, werden die aus Punkt 1 und 2 sich ergebenden Jahresmengen addiert.

(4) Die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt und zu einem ¼ des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres, erstmalig aber einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in Höhe von ¼ des Jahresbetrages für jedes vergangene und begonnene Quartal fällig.

§ 7
Benutzungsgebühren bei Unterbrechung der Abfuhr, Ausfall der Deponiewaage bzw. Ausfall der Waage am Entsorgungsfahrzeug

(1) Wird die Abfallentsorgung durch Bauarbeiten, durch Streiks, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Entsorgung einschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die Gebührenschuldner keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlaß der Gebühren. Ihnen steht auch kein Schadensersatz zu.

(2) Bei Ausfall der Waage auf der Abfallentsorgungsanlage Seefichten –Wertstoffhof erfolgt die Berechnung der Gebühr auf Grundlage der Umrechnungsfaktoren gemäß § 2 Abs.8 in EURO/m^3.

(3) Bei einem Ausfall der Fahrzeugwaage oder einer offensichtlich unrichtigen Registrierung des Abfallgewichts bei der Entleerung

der Abfallbehälter, wird für die jeweilige Entleerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen des jeweiligen Abfallbehälters als Grundlage für die Gewichtsberechnung festgesetzt. Wurden für den betreffenden Abfallbehälter noch keine drei Leerungen registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden drei Entleerungen der Gebührenberechnung zugrunde gelegt.

§ 8
Auskunftspflicht, Schätzung, Anzeigepflicht

(1) Jeder Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Soweit die Stadt die für die Festsetzung der Gebühren erforderliche Grundlage nicht ermitteln kann, kann die Stadt diese schätzen. Die Stadt berücksichtigt dabei alle Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

(3) Rechtsänderungen, durch die sich ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ergibt, sind vom bisherigen Gebührenschuldner der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Der bisherige Gebührenschuldner haftet gesamtschuldnerisch neben dem neuen Gebührenschuldner für die Bezahlung von Gebühren, die bis zum Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Kenntnis von der Rechtsänderung erhält.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 19.12.2007 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 14.12.2009

Patzelt
Oberbürgermeister

Satzung

der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung und den Winterdienst öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs.2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S.286) in der jeweils geltenden Fassung i.V. m. §§ 1,2,6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 218) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 10.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Stadt Frankfurt (Oder) hat auf der Grundlage des § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen, soweit nachfolgend der § 3 nichts anderes regelt. Art und Umfang der Reinigungspflicht werden durch die Satzung geregelt. Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Stadt Frankfurt (Oder) mit ihren Ortsteilen.

(2) Die Reinigungspflicht beinhaltet die Reinigung der Fahrbahnen, Parkstreifen, Radwege, Haltebuchten und Gehwege. Gehwege sind Bürgersteige und selbstständige Fußgängerwege sowie diejenigen Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, sowie gemeinsame Geh- und Radwege und jeweils die dazu gehörenden Randstreifen; Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn bzw. Gehwege und der jeweiligen Grundstücksgrenze einschließlich etwaiger sich darauf befindlicher Baumscheiben. Ist eine durch Hochbordanlage oder durch Grünstreifen abgegrenzte Straßenfläche für die Benutzung als Radweg und Gehweg vorgesehen oder geboten, so fällt diese unter den Begriff des Gehweges.

(3) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schnee räumen auf Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Eis- und Schneeglätte.

(4) Die Stadt Frankfurt (Oder) kann die Straßenreinigung und den Winterdienst an Dritte übertragen.

§ 2
Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die öffentliche Straßenreinigung, die auch den Winterdienst umfasst, ist eine öffentliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang.

(2) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht für alle durch die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erschlossenen Grundstücke.

(3) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen, die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind, besteht der Anschluss- und Benutzungszwang für jede dieser Straßen.

§ 3
Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung sowie die Schnee- und Glättebeseitigung der im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten Fahrbahnen, Gehwege und Plätze wird in dem darin festgelegten Umfang dem Eigentümer der durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen (Anliegerpflicht). Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Pflicht zur Reinigung nur bis zur Straßenmitte.

(2) Das Straßenreinigungsverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) / Amt für öffentliche Ordnung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn er eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen und die Stadt Frankfurt (Oder) ihre Zustimmung erteilt hat. Die Zustimmung kann an Bedingungen und Auflagen gebunden sein und ist jederzeit widerruflich, wenn diese nicht eingehalten werden. Der Reinigungspflichtige hat der Stadt Frankfurt (Oder)/Amt für öffentliche Ordnung unverzüglich die Beendigung der Übernahme der Reinigungspflicht schriftlich mitzuteilen.

(5) Bei neu errichteten und noch nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten Straßen werden die Rechte und Pflichten dieser Satzung zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe der jeweiligen Straßen wirksam.

§ 4
Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die öffentlichen Fahrbahnen, Gehwege und Plätze sowie die in dieser Satzung genannten anderen Einrichtungen, wenn in dem als Anlage beigefügten Straßenreinigungsverzeichnis nicht anders geregelt, sind vierzehntäglich (gerade Woche) vor Sonn- und Feiertagen bis spätestens 12.00 Uhr zu reinigen. Gehwege sind in ihrer gesamten Breite, unabhängig von darauf befindlichen Begrünungen, zu reinigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden, die Ablagerung von Kehricht und sonstigem Unrat in Straßenrinnen, Straßenabläufen und Gräben ist verboten. Grobe Verunreinigungen sind unverzüglich vom Verursacher, und wenn dieser nicht bekannt ist, vom Eigentümer des anliegenden Grundstückes zu beseitigen.

(2) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Abfällen wie Kehricht, Blüten-, Frucht-, Laubfall, Unkraut, Wildwuchs und Hundekot sowie sonstigen Unrates einschließlich der Reinigung der Ablaufrinnen sowie das Entfernen des Wildkrautes aus den Baumscheiben, um Lichtmasten und Verkehrszeichenträger. In die Gehwege oder Fahrbahnen hineinragender Wildwuchs ist zu entfernen.

Nach Beendigung der Reinigung ist das oben genannte Reinigungsgut unverzüglich nach Maßgabe der in der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) (Abfallentsorgungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung zu entfernen.

(3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, durch ihn verursachte Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 3 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

(4) Bei Eis- und Schneeglätte sind die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Gehwegen und Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 Meter und bei geringeren Gehbahnbreiten in voller Breite von Schnee freizuhalten. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; das gilt nicht

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine abstumpfende Wirkung zu erzielen ist,

b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder –abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.
Baumscheiben oder begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.
In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee oder entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.
Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Eis und Schnee von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn verbracht werden.

(5) Soweit der Winterdienst von der Stadt durchgeführt wird, bestimmt diese nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht, Umfang, Art und Reihenfolge der Schnee-, Räum- und Streumaßnahmen.

(6) Bei Haltestellenbereichen auf Gehwegen sind die Gehwege von Schnee so zu räumen und bei Eis – und Schneeglätte so abzustumpfen, dass ein ungehindertes Ein- und Aussteigen gewährleistet ist.
Hydranten, Zugänge zu Fernsprechzellen und Notrufsäulen sind von Eis und Schnee frei zu machen.
Die Räum- und Streupflicht für Haltestelleninseln und Haltestellenbereiche außerhalb der durchgehenden Gehbahn obliegt der Verkehrsgesellschaft.

§ 5
Begriff des Grundstückes

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.

(2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche und verkehrliche Nutzung rechtlich und tatsächlich durch die Straße oder einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist.
Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an der Straße liegen.
Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der zu reinigenden Straße durch eine im Eigentum der Stadt Frankfurt (Oder) oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann.

(3) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an einer öffentlichen Straße liegen, jedoch von einer öffentlichen Straße eine Zugangsmöglichkeit haben.

§ 6
Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Kommune.

§ 7
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind
a) die Länge der Grundstücksseite entlang der zu reinigenden Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge),
b) die Straßenart nach ihrer Verkehrsbedeutung
c) die Anzahl der Reinigungen der erschließenden Straßen.
d) Als Maßstab für die Bemessung der Benutzungsgebühren der Hinterliegergrundstücke gilt die Länge der Grundstücksseite, die derjenigen Straße zugewandt ist, die das Grundstück erschließt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Können bei einer kreisförmigen oder gebogenen Straßenführung mehrere Tangenten als gedachte Verlängerung gezogen werden, so ist die längste Frontlänge zugrunde zu legen.

(2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zu Grunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks möglich ist.

(3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 Zentimeter abgerundet und über 50 Zentimeter aufgerundet.

(4) Die Benutzungsgebühren je Meter Grundstücksseite ergeben sich aus § 8. Die Zugehörigkeit einer Straße zu den festgelegten Straßenkategorien ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Straßenreinigungsverzeichnis.

§ 8
Gebührensätze

Für die in der Anlage und nachfolgend festgelegten Reinigungsklassen beträgt die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung und den Winterdienst jährlich je Meter der Grundstückseiten entlang der erschließenden Straße:

Reinigungsklasse	Reinigungszyklus	Preis je Meter in EURO
R 1	1 x wöchentlich Straßenreinigung (März bis November)	1,21 €
R 2	1 x 14 täglich Straßenreinigung (März bis November)	0,60 €
R 3	5 x wöchentlich Reinigung Gehweg 1 x wöchentlich Straßenreinigung (März bis November)	9,01 €
W 1	Winterdienst – Hauptnetz (Dringlichkeitsstufe 1)	1,83 €
W 2	Winterdienst – Nebennetz (Dringlichkeitsstufe 2)	1,31 €

Gebührensätze nach Reinigungsklasse (Straßenreinigung / Winterdienst)

Reinigungsklasse		Gesamtpreis in Euro je Meter
R 1	**W 1**	
1,21 €	1,83 €	3,04 €
R 1	**W 2**	
1,21 €	1,31 €	2,52 €
R 1	-------	
1,21 €		1,21 €
R 2	**W 1**	
0,60 €	1,83 €	2,43 €
R 2	**W 2**	
0,60 €	1,31 €	1,91 €
R 2	-------	
0,60 €		0,60 €
R 3	**W 1**	
9,01 €	1,83 €	10,84 €
R 3	**W 2**	
9,01 €	1,31 €	10,32 €
-------	**W 1**	
	1,83 €	1,83 €
-------	**W 2**	
	1,31 €	1,31 €

§ 9
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer, einschließlich des wirtschaftlichen Eigentümers, des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld sind Gesamtschuldner.

(2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(3) Bei Wohnungs-, Teil- und Miteigentum wird der Veranlagung für das gesamte Grundstück der entsprechende Gebührenmaßstab und der Gebührensatz gem. § 7 zu Grunde gelegt. Der Gebührenbescheid wird mit dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter oder der Verwalterin bekannt gegeben. Ist kein Verwalter oder keine Verwalterin bestellt, wird der Gebührenbescheid einem Gebührenpflichtigen oder einer Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner oder Gesamtschuldnerin (Abs. 1) bekannt gegeben.

(4) Im Falle eines Eigentumswechsels ist, mit Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin gebührenpflichtig. Als Eigentümerwechsel gilt der Tag des Abschlusses des notariellen Vertrages für die Fälle des Grundstücksverkaufs.

(5) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Kommune das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzulegen oder zu prüfen.

§ 10
Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem der Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße erfolgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Gebührenpflichtige werden für jedes Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) zu den Gebühren veranlagt. Gebührennachforderungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Nachforderungsbescheides fällig. Bei Entstehung oder Ende der Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres werden die Gebühren für den entsprechenden Teil dieses Kalenderjahres veranlagt.

(3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des darauffolgenden Monats, in dem die Änderung erfolgte. Muss die Reinigung der Straßen aus zwingenden Gründen für weniger als drei Monate eingeschränkt bzw. für weniger als einen Kalendermonat völlig eingestellt werden, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
Ein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr entsteht nicht bei Behinderung durch parkende Fahrzeuge oder durch sonstiges Verhalten Dritter.

(4) Die Gebühr wird zu je einen Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Benutzungsgebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Reinigungspflicht nach § 3 dieser Satzung nicht nachkommt,
2. entgegen § 4 dieser Satzung

   a) vierzehntäglich (gerade Woche) vor Sonn- oder Feiertagen auf Gehwegen bzw. Plätzen und/oder auf Fahrbahnen nicht reinigt,
   b) belästigende Staubentwicklung nicht vermeidet,
   c) Kehricht, Blüten-, Frucht-, Laubfall, Hundekot, Wildwuchs, Unkraut sowie sonstigen Unrat nach Beendigung der Rei-

nigung nicht unverzüglich entfernt oder in Straßenrinnen, Straßenabläufen oder Gräben ablagert,

d) Wildkraut aus den Baumscheiben, um Lichtmasten und/ oder Verkehrszeichen bzw. in den Gehweg oder die Fahrbahn hineinragenden Wildwuchs nicht entfernt,
e) die Gehwege nicht in einer Breite von 1,50 m bzw. bei geringeren Gehbahnbreiten in voller Breite von Schnee freihält,
f) auf Gehwegen bei Eis- oder Schneeglätte nicht streut,
g) Salz oder sonstige auftauende Stoffe mit Ausnahme der Fälle nach § 4 Abs. 3 a), b) verwendet ,
h) Baumscheiben oder begrünte Flächen mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut,
i) auf Baumscheiben oder begrünten Flächen salzhaltigen oder mit auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee ablagert,
j) in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte nicht unverzüglich, nach 20.00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte werktags bis 7.00 Uhr, sonn- oder feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages beseitigt,
k) Einläufe in Entwässerungsanlagen oder Hydranten nicht von Eis oder Schnee frei hält,
l) Schnee oder Eis von Grundstücken auf Gehwege bzw. Fahrbahnen verbringt,
m) Hydranten, Zugänge zu Fernsprechzellen oder Notrufsäulen nicht von Eis und/oder Schnee befreit.

3. seiner Auskunftspflicht entsprechend § 9 Abs. 4 dieser Satzung i.V.m. § 15 (2) Kommunalabgabengesetz (KAG) nicht nachkommt oder das Betreten des Grundstückes durch Beauftragte der Kommune, die die Bemessungsgrundlagen festlegen oder prüfen, nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung und den Winterdienst öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 15.02.2008 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 14.12.2009

Patzelt
Oberbürgermeister

Anlage
Erläuterungen zum Straßenreinigungsverzeichnis nach Straßenklassen und Zuständigkeit sowie Straßenverzeichnis zur Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung, den Winterdienst öffentlicher Straßen und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung)

1. Erläuterungen zum Straßenreinigungsverzeichnis nach Straßenklassen und Zuständigkeit

Stichstraße ist ein Straßenabschnitt, welcher von der weiterführenden Straße (Hauptstraße) abzweigt und denselben Straßennamen trägt.

Straßenklasse	Reinigungspflicht und Umfang	Reinigungszyklus
R 1	Reinigungspflicht der Anlieger für den Gehweg	14 täglich
	Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn	wöchentlich (März - November)
R 2	Reinigungspflicht der Anlieger für den Gehweg	14 täglich
	Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn	14 täglich (März - November)
R 3	Reinigungspflicht der Stadt	
	für den Gehweg	5 x wöchentlich
	für die Fahrbahn	1 x wöchentlich (März - November)
W 1	Reinigungspflicht der Anlieger für den Gehweg - Winterdienst	laut Satzung
	Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn - Winterdienst	
	im Hauptverkehrsstraßennetz, Straßen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie wichtige Durchfahrtsstraßen	Dringlichkeitsstufe 1
W 2	Reinigungspflicht der Anlieger für den Gehweg - Winterdienst	laut Satzung
	Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn - Winterdienst	
	im Nebennetz, Straßen mit geringerem Verkehrsaufkommen	Dringlichkeitsstufe 2
A	Reinigungspflicht der Anlieger für Fahrbahn und Gehweg sowie Winterdienst: Straßenanlieger sind Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind. (§ 14 Abs. 4 Brandenburgisches Straßengesetz)	laut Satzung

2. Straßenreinigungsverzeichnis
Straßenverzeichnis

Straßennamen	Straßenreinigung	Winterdienst
Adonisröschenweg	A	A
Ahornweg	A	A
Akazienweg	A	A
Albert-Fellert-Straße	A	A
Albert-Lortzing-Straße	A	A
Alexej-Leonow-Straße	A	W 2
Alte Gasse	A	A
Alte Nuhnenstraße	A	A
Am alten Bahndamm	A	A
Am Arboretum	A	A
Am Berg	A	W 2
Am Ehrenmal	A	W 2
Am Erlengrund	A	W 2
Am Golzhorn	R 1	W 1
Am Graben	A	A
Am Großen Stern bis Ikarus Straße	R 2	W 1
Am Großen Stern ab Ikarus Straße	A	A
Am Güterbahnhof	A	A
Am Halbleiterwerk	A	W 2
Am Hauptfriedhof	A	W 2
Am Hedwigsberg	A	A

Straßennamen	Straßen-reinigung	Winter-dienst
Am Hohen Feld	R 2	W 2
Am Kleinen Stern	A	A
Am Kleistpark	R 1	W 2
Am Klingetal	R 1	W 1
Am Klingetal Nr. 25-27	A	A
Am Klinikum	A	W 2
Am Mühlenfließ	A	W 2
Am Musikheim	A	A
Am Park	R 1	W 2
Am Quell	A	A
Am Sandberg	A	W 2
Am Schlachthof	A	W 2
Am See	A	A
Am Spring (Stichstraßen)	A	A
Am Spring (Hauptstraße)	A	W 2
Amsterdamer Straße	A	W 2
Am Waldrand	A	W 2
Am Weiher	A	A
Am Wildpark	A	A
Am Winterhafen von Herbert-Jensch-Str. bis zur Oder	A	W 2
Am Winterhafen	A	A
Am Zwickel	A	A
Amselweg	A	A
An den Dachsbergen	A	A
An den Seefichten	R 1	W 2
An den Teichen	A	A
An den Weiden	A	A
An der Alten Universität	A	A
An der Autobahn	R 2	W 2
An der Brauerei	R 2	W 2
An der Plantage	A	A
An der Schwedenschanze	A	A
Annenstraße	A	A
Anton-von-Werner-Straße	A	A
Apfelweg	A	A
Apollostraße	A	A
Asternweg	A	A
Astronautensteig	A	A
August-Bebel-Straße	R 1	W 1
August-Bebel-Straße Nr. 74a-74p, 80a-80p, 86a-86p	A	A
Aurorahügel	R 2	W 2
Bachgasse	A	A
Badergasse	A	A
Bahnhofsplatz	R 1	W 1
Bahnhofstraße	R 1	W 1
Bauernhilfe	A	W 2
Bauernplatz	A	A
Bauernweg	A	W 2
Bahnhofsweg	A	W 2
Bardelebenstraße	A	A
Baronsteig	A	A
Baumgartenstraße	A	A
Baumschulenweg von Leipziger Str. bis Damaschkeweg (Hauptstraße)	R 1	W 1
Baumschulenweg Nr. 15 - 18	R 2	W 2
Baumschulenweg (Stichstraßen)	A	A
Beckmannstraße	R 1	W 1
Beerenweg	A	A

Straßennamen	Straßen-reinigung	Winter-dienst
Beeskower Straße (Hauptstraße)	R 2	W 2
Beeskower Straße (Stichstraßen)	A	A
Beethovenstraße	A	A
Belgische Straße	A	A
Berberitzenweg	A	A
Berendsstraße	A	A
Bergstraße von Berliner Straße bis Grüner Weg	R 2	W 2
Bergstraße von Grüner Weg bis Schul-komplex	A	W 2
Bergstraße (Booßen) (Hauptstraße)	A	W 2
Bergstraße (Booßen) (Stichstraßen)	A	A
Berliner Chaussee von Kieler Straße bis Spitzkrugring westlich	R 1	W 1
Berliner Chaussee von Nr. 3a-13a, von Am See bis Nr. 61	A	A
Berliner Chaussee (innerorts)	A	W 1
Berliner Straße bis Forstweg (Booßen)	R 1	W 1
Berliner Straße von Forstweg bis Ortsaus-gang (Booßen)	A	W 1
Berliner Straße	R 1	W 1
Bertha-von-Suttner-Straße	A	W 2
Biegener Straße	A	A
Biegener Weg	A	A
Bierweg	A	A
Birkenallee (von Robert-Havemann-Stra-ße bis Mühlenweg)	R 1	W 1
Birkenallee Nr. 60-71	A	W 2
Birnbaumsmühle	R 1	W 1
Birnenweg	A	A
Bischofstraße	R 1	W 2
Blankenfeldstraße	A	A
Blumenthalstraße	A	A
Bodenreform (innerorts)	A	W 2
Booßener Straße (innerorts)	A	W 1
Böttnerstraße	A	W 2
Bremer Straße	A	W 2
Bremsdorfer Straße	A	A
Briesener Straße	R 2	W 2
Brücktorstraße	A	A
Brunnenplatz	A	A
Brunnenplatz 1-4 (Giebel zur Großen Scharrnstraße)	R 3	W 2
Bruno-H.-Bürgel-Straße	A	A
Bruno-Peters-Berg	A	A
Brüsseler Straße	A	A
Buckower Straße von Kopernikusstraße bis Saarower Straße	R 2	W 1
Buckower Straße von Saarower Straße bis Conergy-Str.	A	W 2
Buckower Straße	A	A
Burgwallstraße	A	A
Buschmühlenweg	R 1	W 2
Bussardweg	A	A
Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Straße	R 1	W 2
Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Straße Nr. 17 - 22	R 3	W 2
Carthausplatz	R 1	W 2
Clara-Zetkin-Ring 1-20	A	A
Clara-Zetkin-Ring	R 2	W 2
Collegienstraße	R 2	W 2
Conergy-Straße	R 2	W 1
Cottbuser Straße	R 1	W 1

Straßennamen	Straßen-reinigung	Winter-dienst
Dachsbau	A	A
Dachsweg	A	A
Damaschkeweg von Kreuzung Weinberg-weg bis Baumschulenweg	R 1	W 1
Damaschkeweg von Kreuzung Baum-schulenweg bis Kopernikusstraße	A	W 2
Damaschkeweg (Stichstraßen)	A	A
Darjesstraße	R 2	W 2
Darwinstraße	A	W 2
Der Anger	A	A
Die Große Trift	A	A
Dorfplatz	A	A
Dorfstraße (Hohenwalde)	A	W 2
Dorfstraße Nr. 40-58 (Hohenwalde)	A	A
Dörmerstraße	A	A
Dornenweg	A	A
Dr.-Ernst-Ruge-Straße	A	A
Dr.-Hermann-Neumark-Straße (Wollen-weberstr. bis Karl-Marx-Straße)	R 2	W 2
Dr.-Hermann-Neumark-Straße	A	A
Dr.-Hugo-Kinne-Straße	A	A
Dr.-Salvador-Allende-Höhe	A	A
Dresdener Straße	R 1	W 2
Dresdener Platz	R 1	W 1
Dubrower Weg	A	A
Eberswalder Straße	A	A
Ebertusstraße	A	W 2
Eduardspring	A	A
Eibenweg	A	A
Eichenallee	A	A
Eichentrift	A	A
Eichenweg	A	A
Eisenhüttenstädter Chaussee von Leipzi-ger Straße bis Ende Ortslage	A	W 1
Ernst-Thälmann-Straße	R 1	W 1
Erdbeerweg	A	A
Ernst-Senckel-Weg von Dorfstraße bis An der Plantage	A	W 2
Ernst-Senckel-Weg	A	A
Eisenwerk	A	W 2
Estnische Straße	A	W 2
Eldorado	A	W 2
Europaplatz	A	A
Faberstraße	A	A
Fasanenweg	A	W 2
Ferdinandstraße	A	W 2
Feuerdornstraße	A	W 2
Finkenheerder Straße	A	A
Finkensteig	R 2	W 2
Finnische Straße	A	W 2
Fischerstraße von Logenstraße bis Bachgasse	R 2	W 2
Fischerstraße von Bachgasse bis Kellen-spring	A	W 2
Fischerstraße von Kellenspring bis Walter-Korsing-Straße	A	A
Fließweg	A	W 2
Fontanestraße	A	A
Försterei Malchow	A	A
Förstereiweg	A	A
Forststraße	A	A

Straßennamen	Straßen-reinigung	Winter-dienst
Forstweg Nr.1-5, Nr. 9b-12 (innerorts)	A	W 2
Forstweg Nr. 6-9	A	A
Franz-Liszt-Ring	A	A
Franz-Mehring-Straße	R 1	W 2
Franz-Mehring-Straße Nr. 8-12, 16 - 19	A	A
Frankfurter Weg von Berliner Chaussee bis Am alten Bahndamm	A	W 2
Frankfurter Weg	A	A
Französische Straße	A	A
Friedenseck von Johann-Eichhorn-Straße bis H.-Hildebrand- Str.	R 2	W 2
Friedenseck (Stichstraßen)	A	A
Friedensturm	A	A
Friedhofsweg	A	A
Friedrich-Ebert-Straße	R 1	W 2
Friedrich-Hegel-Straße	R 2	W 2
Friedrich-Loeffler-Straße	A	A
Fritz-Lindemann-Ring	A	A
Fröbelpromenade	A	A
Fruchtstraße	A	A
Fuchsbau	A	A
Fuchsweg	A	A
Fürstenberger Straße bis Cottbuser Straße	R 1	W 1
Fürstenberger Straße von Cottbuser Straße bis Leipziger Str.	A	W 2
Fürstenwalder Poststraße von Westkreuz bis Booßener Str. (Hauptstraße)	R 1	W 1
Fürstenwalder Poststraße von Booßener Str.bis Buswendestelle	A	W 2
Fürstenwalder Poststraße (Stichstraßen)	A	A
Fürstenwalder Straße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Fürstenwalder Straße (Stichstraßen)	A	A
Galileistraße	A	A
Gartenstraße	R 1	W 2
Georg-Friedrich-Händel-Straße	A	A
Georg-Quincke-Straße	A	W 2
Georg-Richter-Straße (ohne Gewerbe-gebiet)	A	W 2
Georg-Simon-Ohm-Straße	A	W 2
Gerhard-Neumann-Straße	A	W 2
Gerhart-Hauptmann-Straße	R 1	W 2
Gertraudenplatz	A	A
Glockrosenweg	A	A
Goepelberg	A	A
Goepelstraße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Goepelstraße (Stichstraßen)	A	A
Görlitzer Straße	A	A
Goethestraße (Hauptstraße)	R 1	W 2
Goethestraße (Stichstraßen)	A	A
Gottfried-Benn-Straße	A	A
Greifswalder Weg	A	A
Gronenfelder Weg (innerorts)	A	W 1
Gronenfelder Weg von Kreuzung Birn-baumsmühle bis Platanenweg	A	W 2
Gronenfelder Weg ab Platanenweg	A	A
Große Müllroser Straße	R 1	W 1
Große Oderstraße	R 1	W 2
Große Scharrnstraße außer Fußgänger-bereich	R 1	W 2
Große Scharrnstraße Nr. 1-24	A	A
Große Scharrnstraße Nr. 27-31	R 3	W 2

Straßennamen	Straßen-reinigung	Winter-dienst
Grüner Weg	R 2	W 2
Grubenstraße	R 2	W 2
Gubener Straße (Hauptstraße)	R 1	W 2
Gubener Straße (Stichstraßen)	A	A
Güldendorfer Straße von Gr.Müllroser Straße bis Birkenallee	R 1	W 2
Güldendorfer Straße Nr. 25-37d	A	A
Güldendorfer Straße von Mühlenweg bis Seestraße (innerorts)	A	W 2
Güldendorfer Weg	A	A
Hafenstraße	A	A
Halbe Stadt	R 1	W 2
Halbe Stadt (Stichstraßen)	A	A
Hahnendornweg	A	W 2
Hamburger Straße	R 1	W 2
Hanewald	A	A
Hansaplatz	A	A
Hansastraße (Hauptstraße)	R 1	W 2
Hansastraße (Stichstraßen)	A	A
Harfenweg	A	A
Hasenwinkel	A	A
Hauptstraße (Hauptstraße)	R 2	W 2
Hauptstraße (Stichstraßen)	A	A
Heideweg	A	A
Heilbornring	A	A
Heilbronner Straße	R 1	W 1
Heimchengrund	A	W 2
Heimkehrstraße	A	A
Heinrich-Hildebrand-Straße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Heinrich- Hildebrand-Straße von Feuerwehr bis Friedenseck	R 1	W 1
Heinrich-Hildebrand-Straße (Stichstraßen)	A	A
Heinrich-Zille-Straße Nr. 1-7 und Nr. 51-59	A	W 2
Heinrich-Zille-Straße	A	A
Heißer Kohlhofweg	A	W 2
Heißer Kohlhofweg Nr.12-17	A	A
Heinrich-Heine-Straße	A	W 2
Hellweg von A.-Bebel-Straße bis Fr.-Ebert-Straße	A	W 2
Hellweg	A	A
Herbert-Jensch-Straße	R 2	W 2
Hermann-Boian-Straße	A	A
Hermann-Weingärtner-Weg	A	A
Hinter dem See	A	A
Hinter den Höfen (Güldendorf)	A	A
Hirschwinkel	A	A
Hohenwalder Straße	A	A
Hohler Grund	A	A
Hohlweg	A	A
Holzmarkt	A	W 2
Hospitalweg	A	A
Humboldtstraße	R 2	W 2
Hummelweg	A	W 2
Hummelweg 5, 6	A	A
Huttenstraße	A	A
Igelweg	A	A
Ikarusstraße von Am großen Stern bis Wendeschleife	R 2	W 1
Ikarusstraße	A	A

Straßennamen	Straßen-reinigung	Winter-dienst
Im Technologiepark von Müllroser Chaussee bis Marie-Curie-Straße	R 1	W 2
Im Technologiepark (Stichstraßen)	A	A
Im Sande	A	W 2
Im Winkel	A	A
Immenweg	A	A
Jägersteig	A	A
Johann-Eichorn-Straße (Hauptstraße)	R 1	W 2
Johann-Eichorn- Straße (Stichstraße)	A	A
Johannes-Kepler-Weg	A	A
John-Bardeen-Straße	A	W 2
Josef-Gesing-Straße	R 2	W 2
Joseph-Haydn-Straße	A	W 2
Jungclaussenweg	A	W 2
Jupiterweg	A	A
Juri-Gagarin-Ring Nr. 5-21, 57- 62, 50a, 80-84,Giebelseitig Nr. 1, 50, 69, 74, 79	A	W 2
Juri-Gagarin-Ring	A	A
Kämmereiweg	A	A
Käthe-Kollwitz-Straße	A	W 2
Kantstraße	R 2	W 2
Karl-Liebknecht-Straße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Karl-Liebknecht-Straße (Stichstraße)	A	A
Karl-Marx-Straße von Heilbronner Str. bis Dr. Herrmann Neumark Straße	R 1	W 1
Karl-Marx-Straße von Dr. Herrmann Neumark Str.bis R. Luxemburg Str.	R 3	W 1
Karl-Marx-Straße von Rosa-Luxemburg-Straße bis Berliner Straße	R 1	W 1
Karl-Ritter-Platz	R 2	W 2
Karl-Sobkowski-Straße	A	A
Kastanienallee	A	W 2
Kehrwiederstraße	A	A
Kellenspring	A	W 2
Kieler Straße	R 1	W 1
Kiesweg (innerorts)	A	W 2
Kießlingplatz	R 2	W 2
Kietzer Gasse	A	A
Kietzer Weg	A	A
Kiliansberg	A	A
Kirchring	A	A
Kirchsteig	A	A
Klabundstraße	A	A
Kleine Müllroser Straße	R 2	W 2
Kleine Oderstraße	R 1	W 2
Kleine Straße (innerorts)	A	W 2
Kleine Straße (innerorts) (Stichstraße)	A	A
Kleine Scharrnstraße	A	W 2
Kleiststraße	A	W 2
Klenksberg	A	A
Kliestower Straße (Hauptstraße)	A	W 2
Kliestower Straße (Stichstraßen)	A	A
Kliestower Weg Nr. 17, 17a, 20a	A	W 2
Kliestower Weg	A	A
Klingelschrankenweg	A	A
Klingestraße	R 2	W 2
Klingestraße Nr. 6-11	A	A
Klingetal	R 1	W 1
Klingetal Nr. 114 a-l	A	A
Knappenweg	A	A

Straßennamen	Straßen-reinigung	Winter-dienst
Kometenring	A	A
Kommunardenweg	A	A
Konrad-Wachsmann-Straße	R 2	W 2
Konrad-Zuse-Straße	A	W 2
Konstantin-Ziolkowski-Allee (Hauptstraße)	R 1	W 1
Konstantin - Ziolkowski - Allee (Stichstraßen)	A	A
Kosmonautensteig	A	A
Kopernikusstraße	R 1	W 1
Kräuterweg	A	W 2
Krumme Straße	R 2	W 2
Kuhaue	A	A
Kuhweg	A	A
Kurze Straße	A	A
Küstriner Berg	A	A
Landhausweg (Lossow)	A	A
Langer Grund von Nr. 1-27, Nr. 55-86	R 2	W 2
Langer Grund	A	A
Lebuser Chaussee (innerorts)	R 1	W 1
Lebuser Mauerstraße	A	A
Lebuser Straße (Hauptstraße)	A	W 2
Lebuser Straße (Stichstraße)	A	A
Lebuser Weg Nr. 19-22 A	A	A
Lebuser Weg	A	W 2
Lehmgasse	A	A
Leinengasse	A	A
Leipziger Platz	R 1	W 2
Leipziger Straße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Leipziger Straße (Stichstraßen)	A	A
Lehmweg	A	W 2
Lennéstraße	R 1	W 1
Leopoldufer	R 2	W 2
Lessingstraße	A	W 2
Lettische Straße	A	W 2
Libellenweg (Booßen)	A	A
Lichtenberger Straße von A.-Bebel-Str. bis Damaschkeweg	R 2	W 2
Lichtenberger Straße	A	A
Lienaustraße	A	W 2
Ligusterweg	A	W 2
Lillihof	A	A
Lindenplatz	A	W 2
Lindenstraße	R 2	W 2
Lindenstraße von Güldendorfer Weg bis Platz der Einheit (Lossow)	R 2	W 2
Lindenstraße (Lossow)	A	A
Lindower Weg	A	A
Lise-Meitner-Straße	A	W 2
Litauische Straße von Amsterdamer Str. bis Finnische Straße	R 2	W 2
Litauische Straße	A	A
Logenstraße	R 1	W 1
Lorbeerweg	A	A
Lossower Förstereiweg	A	A
Lossower Straße	A	W 2
Lossower Straße Nr. 9, 10, 100	A	A
Luckauer Straße	R 2	W 2
Ludwig-Feuerbach-Straße	A	W 2
Ludwig-Feuerbach-Straße von Nr. 30-32b	A	A
Luisenstraße von Humboldtstraße bis Kantstraße	R 2	W 2
Luisenstraße	A	A
Luchsweg	A	W 2
Lübbener Straße	A	A
Magdeburger Straße	A	A
Magistratssteig	A	A
Mahonienweg	A	W 2
Markendorfer Straße (Hauptstraße)	R 1	W 2
Markendorfer Straße (Stichstraßen)	A	A
Malchow	A	W 2
Marienstraße	R 2	W 2
Marie-Curie-Straße	R 2	W 2
Marktplatz	R 1	W 2
Martin-Opitz-Straße	A	A
Maserphul	A	A
Marsweg	A	A
Maulbeerweg	A	A
Max-Hannemann-Straße	R 2	W 2
Maxim-Gorki-Straße	A	W 2
Merkurweg	A	A
Messering	R 2	W 2
Methnerstraße	A	A
Meurerstraße	A	W 2
Milanweg	A	A
Milchstraße (innerorts)	A	W 2
Mittelstraße	A	A
Mittelweg	A	W 2
Mixdorfer Straße	A	W 2
Moskauer Straße	R 1	W 1
Mozartstraße Nr. 9-12, 20-29	A	W 2
Mozartstraße	A	A
Mühlengasse	A	A
Mühlengrund	A	A
Mühlental	A	A
Mühlenweg	R 1	W 1
Mühlenweg Nr. 37-51	A	A
Müllerberg	A	A
Müllroser Chaussee (innerorts)	R 1	W 1
Müllroser Chaussee Nr. 23-34	A	A
Müllroser Waldweg	A	A
Nelkenweg	A	A
Neue Straße	A	A
Neubauernweg	A	W 2
Nicolaus-August-Otto-Straße	A	W 2
Nikola-Tesla-Straße	A	W 2
Nuhnenstraße von Westkreuz bis Kopernikusstraße	R 1	W 1
Nuhnenstraße von Kreisel Messering bis Lichtenberger Str.	A	W 2
Nordstraße (innerorts)	A	W 2
Nußweg	A	A
Oberkirchplatz	A	A
Oderhang	R 2	W 2
Oderpromenade	A	A
Odersteig	A	A
Oskar-Wegener-Straße	A	A
Otto-Hahn-Straße	A	W 2
Otto-Nagel-Straße (Hauptstraße)	A	W 2
Otto-Nagel-Straße (Stichstraße)	A	A

Straßennamen	Straßen-reinigung	Winter-dienst
Pablo-Neruda-Block	A	A
Pagramer Straße (innerorts)	A	W 2
Pappelweg von Buckower Straße bis Weißdornstraße	A	W 2
Pappelweg	A	A
Parkweg	A	A
Paul-Feldner-Straße	R 1	W 2
Paul-Mann-Straße	A	A
Paul-Trautmann-Straße	A	A
Paulinenhof	A	A
Pawel-Beljajew-Straße	A	A
Peitzer Straße	A	W 2
Perleberger Straße	R 2	W 1
Peter-Tschaikowski-Ring	A	A
Peterhof	A	A
Pferdegasse	A	A
Pfingstberg	A	A
Pflaumenallee	A	W 2
Pflaumenweg	A	W 2
Pflaumenweg Nr. 1-6, 7-9	A	A
Pillgramer Straße	R 2	W 2
Platanenweg	A	W 2
Polnische Straße	A	W 2
Potsdamer Straße	R 2	W 2
Platz der Begegnung	A	A
Platz der Demokratie	A	A
Platz der Einheit	A	A
Platz der Einheit (Lossow)	A	A
Platz der Einheit (Lossow) Nr. 4-9a, 11-12	A	W 2
Platz der Republik	A	A
Puschkinstraße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Puschkinstraße (Stichstraßen)	A	A
Posener Hof	A	A
Poetensteig	A	A
Prager Straße	A	W 2
Priestersteig	A	A
Promenadengasse	A	A
Ragoser Talweg	A	A
Rathenaustraße	R 1	W 1
Rebhuhnweg	A	W 2
Regierungsstraße	R 1	W 2
Rehwiese	A	A
Richard-Wagner-Straße	A	A
Richtstraße	R 2	W 2
Riebestraße	A	A
Robert-Havemann-Straße	R 1	W 1
Rosa-Luxemburg-Straße	R 1	W 1
Rosengartener Straße	A	W 2
Rosengasse	A	A
Rostocker Straße	A	W 2
Rote Kapelle	A	A
Rudolf-Breitscheid-Straße	R 2	W 2
Rudolf-Frantz-Straße	A	W 2
Saarower Straße	A	W 1
Sabinusstraße	A	W 2
Sandfurt (Hauptstraße)	A	W 2
Sandfurt (Stichstraßen)	A	A
Sandgrund	A	A
Sandstraße	A	A

Straßennamen	Straßen-reinigung	Winter-dienst
Saturnweg	A	A
Sauerstraße	A	A
Schäferberg von Berliner Straße bis Kleine Straße	A	W 2
Schäferberg	A	A
Schalmeienweg	A	W 2
Schiefer Born	A	A
Schillerstraße	A	W 2
Schluchtweg	A	A
Schmalzgasse	A	A
Schmetterlingsweg	A	A
Schönfließer Weg	A	A
Schubertstraße	R 2	W 2
Schulstraße	R 2	W 2
Schulstraße (Booßen)	A	W 2
Schwarzer Weg	A	A
Seestraße	R 2	W 2
Seestraße Nr. 13	A	A
Seelower Kehre Nr. 1-3, 6	A	W 2
Seelower Kehre	A	A
Siedlerplatz	A	A
Siedlerweg von Baumschulenweg bis Langer Grund	R 2	W 2
Siedlerweg von Langer Grund bis Stakerweg	A	W 2
Siedlung (Booßen)	A	A
Sieversdorfer Straße	A	A
Slubicer Straße	R 1	W 1
Sonnenallee bis Am großen Stern	R 2	W 1
Sonnenallee ab Am großen Stern	R 2	W 2
Sonnenhang	A	W 2
Sonnensteig	A	A
Sophienstraße von Beckmannstraße bis Halbe Stadt	R 2	W 1
Sophienstraße von Beckmannstraße bis Wendeschleife	A	W 2
Spartakusring	R 2	W 2
Spartakusring (Stichstraßen)	A	A
Sperlingswinkel	A	A
Spiekerstraße	A	A
Spitzkrugring von Perleberger Str. bis Berliner Chaussee	R 2	W 1
Spitzkrugring	A	A
Spornmachergasse	A	A
Spremberger Straße	A	W 2
Spremberger Straße Nr. 1-3	A	A
Stachelbeerweg	A	A
Stadtbrücke	R 1	W 1
Stadtsteig	A	A
Stakerweg von Langer Grund bis Beerenweg	A	W 2
Stakerweg von Beerenweg bis Leipziger Straße	A	A
Stechpalmenweg	A	W 2
Steingasse	A	A
Stendaler Straße	R 2	W 2
Stiftsplatz	A	A
Stiller Weg	A	A
Stralsunder Straße	R 1	W 1
Südring von Leipziger Straße bis Pillgramer Straße	R 2	W 2
Südring von Pillgramer Straße bis Golzhorn	A	A

Straßennamen	Straßen-reinigung	Winter-dienst
Südstraße bis Bauernweg	A	W 2
Südstraße (innerorts)	A	A
Tannenweg	A	A
Tankenweg (innerorts)	A	W 2
Teichstraße (innerorts)	A	W 2
Thilestraße	A	A
Thomas-Müntzer-Hof von Franz-Mehring-Straße bis Kleiststr.	A	W 2
Thomas-Müntzer-Hof	A	A
Thomasiusstraße	R 2	W 2
Topfmarkt	A	A
Traubenweg	A	W 2
Traubenweg Nr. 17	A	A
Triftweg	A	A
Tulpenweg	A	A
Tunnelstraße	R 2	W 2
Turmstraße (innerorts)	A	W 2
Uferstraße von Nr.4 bis Logenstraße	R 2	W 2
Uferstraße	A	A
Ulmenweg	A	A
Vahrendorfer Weg	A	A
Venusweg	A	A
Viehtrift	A	A
Vorwerk	A	W 2
Waldstraße (innerorts)	A	W 2
Wallensteinstraße	A	W 2
Walter-Korsing-Straße	R 1	W 2
Warschauer Straße	A	A
Weidenweg	A	A
Weinberge	A	A
Weinbergweg	R 1	W 1
Weißdornstraße	A	W 2
Wendischer Weg	A	W 2
Werbiger Weg	A	A
Werner-von Siemens-Straße	A	W 2
Wieckestraße	R 2	W 2
Wieckestraße von Rosa-Luxemburg-Straße bis Sophienstraße	R 1	W 1
Wieselspring	A	A
Wiesenweg	A	A
Wildbahn (Hauptstraße)	R 2	W 2
Wildbahn (Stichstraßen)	A	A
Wildenbruchstraße	R 2	W 2
Willichstraße	R 2	W 2
Wimpinastraße	A	A
Windröschenweg	A	A
Winkelweg (Hauptstraße)	A	W 2
Winkelweg (Stichstraße)	A	A
Winsestraße	A	W 2
Winzerring	A	A
Wismarer Straße	A	W 2
Witebsker Straße	R 2	W 2
Witebsker Straße Nr. 7-24	A	A
Witzlebenstraße (Hauptstraße)	A	W 2
Witzlebenstraße (Stichstraßen)	A	A
Wladimir-Komarow-Eck	R 2	W 2
Wollenweberstraße von Rosa-Luxemburg-Str.bis Dr.-Herrmann-Neumark-Str.	R 2	W 2
Wollenweberstraße (Stichstraßen)	A	A
Wolfsweg von Wildbahn bis Luchsweg	A	W 2
Wolfsweg ab Luchsweg	A	A
Wulkower Straße (innerorts)	R 2	W 2
Wulkower Weg (innerorts)	A	W 2
Zehmeplatz	R 1	W 2
Zeisigweg	A	A
Ziegelstraße	A	W 2
Zschokkestraße	A	A
Zum Bienenberg	A	A
Zum Großen Stein	A	A
Zum Oderarm	A	A
Zum Umspannwerk	A	W 2

Frankfurt (Oder), den 14.12.2009

M. Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes BP-06-005 „Wohn- und Gewerbepark Frankfurt (Oder) Fürstenwalder Poststraße vom 07.06.1995", Öffentliche Auslegung des Entwurfes gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch*

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 10.12.2009 den Entwurf der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes BP-06-005 „Wohn- und Gewerbepark Frankfurt (Oder) Fürstenwalder Poststraße vom 07.06.1995" (Stand September 2009) gebilligt und deren öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch* beschlossen. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, den Entwurf der Satzung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die eingehenden Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen im Wege der Abwägung behandelt und der Stadtverordnetenversammlung zur Wertung vorgelegt werden. Der Stadtverordnetenversamlung soll die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes zum Beschluss vorgelegt werden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Der Geltungsbereich der Satzung liegt im westlichen Randbereich der zusammenhängenden städtischen Bebauung von Frankfurt (Oder) und bezieht sich auf den Bebauungsplan BP-06-005 „Wohn- und Gewerbepark Frankfurt (Oder) Fürstenwalder Poststraße" vom 07.06.1995. Das Gebiet des aufzuhebenden Bebauungsplanes wird im Süden durch die Fürstenwalder Poststraße, im Westen durch den stillgelegten Gleisbogen der Deutschen Bahn AG, im Norden durch das Gewerbegebiet Seefichten und im Osten durch die Einfamilienhaussiedlung an der Meurerstraße begrenzt. Das Gebiet umfasst eine Fläche von ca.13 ha (Siehe auch Abgrenzung des Plangebiets auf beigefügter Übersichtskarte).

Der Entwurf der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes BP-06-005 „Wohn- und Gewerbepark Frankfurt (Oder) Fürstenwalder Poststraße vom 07.06.1995" liegt mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Einsicht für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch* öffentlich aus.

Folgende Umweltinformationen sind neben dem Umweltberichtsentwurf verfügbar:
Der Landschaftsplan für die Stadt Frankfurt (Oder) sowie fachbehördliche und sonstige umweltbezogene Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung u. a. vom Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung – Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Landesumweltamt Regionalabteilung Ost, Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände, Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Das Ergebnis der Behandlung von Stellungnahmen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Ein späterer Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ort der Auslegung:
Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz
Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG,
Auskünfte / Niederschrift von Stellungnahmen in Zimmer 1.421 (Fon 0335/552 6107)

Dauer der Auslegung:
vom 07.01.2010 bis einschließlich 08.02.2010 während folgender Dienststunden:
Montag und Mittwoch von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Dienstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 18.00 Uhr,
Donnerstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr, Freitag von 09.00 – 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

** Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009, BGBl. I S. 2585)*

Bitte beachten Sie auch die Veröffentlichungen unter www.frankfurt-oder.de (Bürgerservice\Bebauungspläne) als ergänzende Informationsmöglichkeit.

Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (siehe Seite 170)

Frankfurt (Oder), den 22.12.2009

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan BP-06-006 „Gewerbegebiet Seefichten – 1. Änderung", Öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch*

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 10.12.2009 den Entwurf des Bebauungsplanes BP-06-006 „Gewerbegebiet Seefichten – 1. Änderung" (Stand September 2009) gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch* beschlossen. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die eingehenden Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen im Wege der Abwägung behandelt und der Stadtverordnetenversammlung zur Wertung vorgelegt werden. Der Stadtverordnetenversammlung ist die Satzung über den Bebauungsplan zum Beschluss vorzulegen.

Mit dem späteren Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes wird der rechtswirksame Bebauungsplan BP-06-006 „Gewerbegebiet Seefichten" vom 27.04.2005 (Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) vom 04.05.2005) überlagert und damit außer Kraft treten. In einer Teilfläche an der Spitze des stillgelegten Gleisbogens der Deutschen Bahn AG zum Gewerbegebiet Seefichten (Flur 96; Flurstücke 39/1, 39/2 sowie Teile der Flurstücke 36/24, 37/2, 183; Flur 95; Flurstück 94) wird der Bebauungsplan ersatzlos aufgehoben.

Der Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes BP-06-006 „Gewerbegebiet Seefichten – 1. Änderung" umfasst das Gelände des ehemaligen Industriekomplexes West im nordwestlichen Stadtgebiet entsprechend der Fläche des 2005 beschlossenen Bebauungsplanes ausschließlich der Flächen südlich des Knappenweges und ergänzend die Fläche der in Verlängerung der Schubertstraße in westliche Richtung einschließlich des Knotens an die B112 führenden Straßenverkehrsfläche. Die Gesamtfläche des Geltungsbereiches hat eine Größe von ca. 90,0 ha.

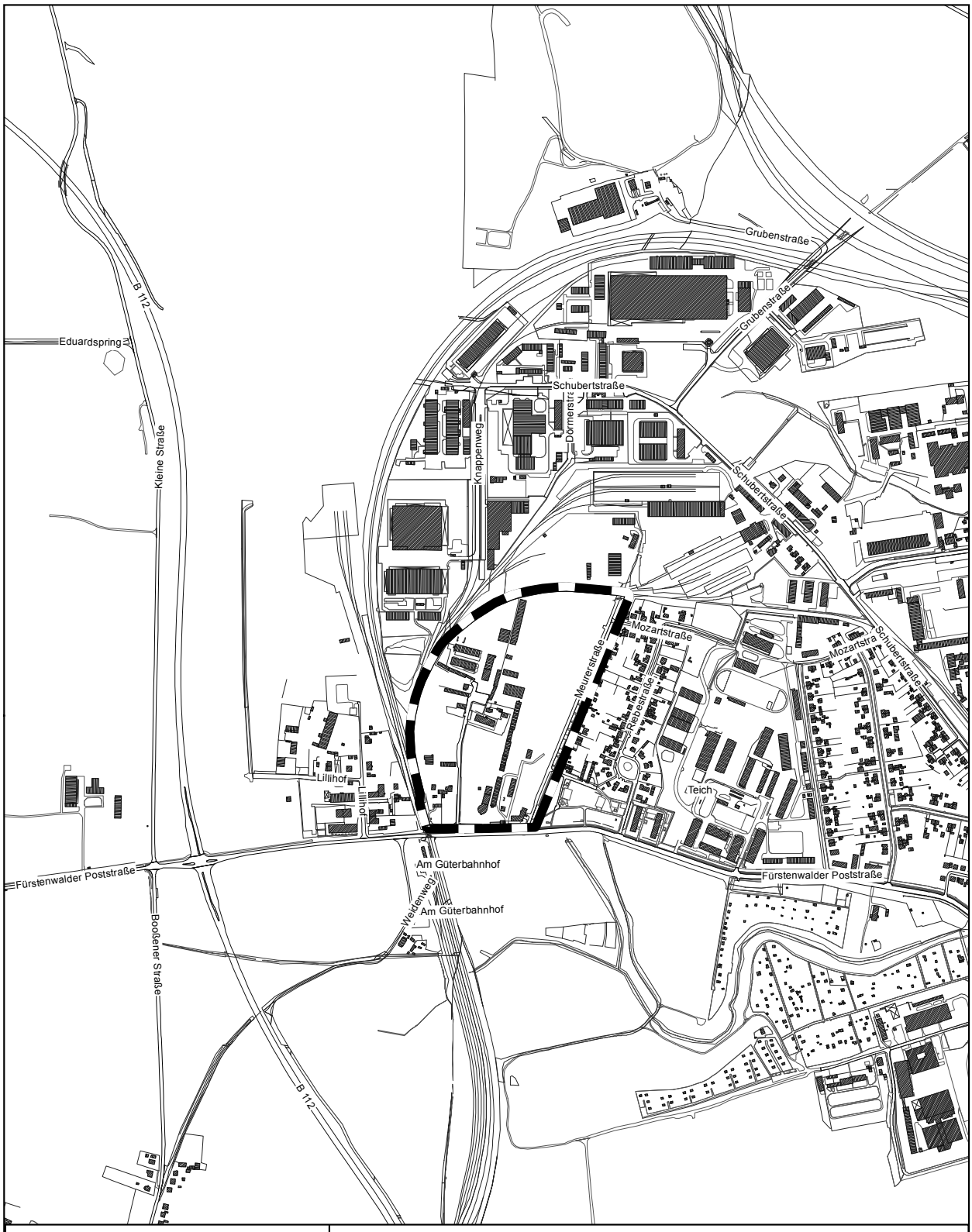
Das Plangebiet wird begrenzt:
im Norden durch die Bahntrasse der Deutschen Bahn AG, im Osten durch das denkmalgeschützte ehemalige Kulturhaus der Eisenbahner an der Birnbaumsmühle, im Südosten durch die Straße An den Seefichten, im Süden durch ehemals genutzte Industriegleisanlagen bis zu dem südlich angrenzenden Grünbereich eines Teiches und im Weiteren einer angrenzenden Mischgebietsnutzung, einem Wohngebiet aus den 20er Jahren (1- bis 2-Familienhäuser), eine Konversionsfläche sowie dem „Wohn- und Gewerbepark Fürstenwalder Poststraße", im Südwesten durch ehemalige Bahnanlagen (Gleisbogen) der DB AG und das daran anschließende, kleine Gewerbegebiet (Lillihof), im Westen ebenfalls durch ehemalige Bahnanlagen (Gleisbogen) einschließlich der geplanten nach Westen führenden Trasse der Netzergänzungsstraße bis zur B112, die durch den angrenzenden Landschaftsraum begrenzt wird (Siehe auch Abgrenzung des Plangebiets auf beigefügter Übersichtskarte).

Der Entwurf des Bebauungsplanes BP-06-006 „Gewerbegebiet Seefichten – 1. Änderung" liegt mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Einsicht für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch* öffentlich aus.

Folgende Umweltinformationen sind neben dem Umweltberichtsentwurf verfügbar:

Der Landschaftsplan für die Stadt Frankfurt (Oder) sowie fachbehördliche und sonstige umweltbezogene Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung u. a. vom Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung – Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Landesumweltamt Regionalabteilung Ost, Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände, Untere Forstbehörde, Landesamt für Bergbau,

Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (zu Seite 169)



Frankfurt (Oder) Kleiststadt

Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) **Dezernat II**

N

Übersichtsplan
BP-06-005 "Wohn- und Gewerbepark Fürstenwalder Poststraße"

Maßstab 1 : 10.000 **Stand: 23.09.2008**

Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)

Geologie und Rohstoffe, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Amt für Umwelt- und Naturschutz.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Das Ergebnis der Behandlung von Stellungnahmen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Ein späterer Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ort der Auslegung:
Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz
Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG,
Auskünfte / Niederschrift von Stellungnahmen in Zimmer 1.421 (Fon 0335/552 6107)

Dauer der Auslegung:
vom 07.01.2010 bis einschließlich 08.02.2010 während folgender Dienststunden:
Montag und Mittwoch von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Dienstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 18.00 Uhr,
Donnerstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr, Freitag von 09.00 – 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

** Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009, BGBl. I S. 2585)*

Bitte beachten Sie auch die Veröffentlichungen unter www.frankfurt-oder.de (Bürgerservice\Bebauungspläne) als ergänzende Informationsmöglichkeit.

Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (siehe Seite 172)

Frankfurt (Oder), den 22.12.2009

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

**der Jahresrechnung der Stadt Frankfurt (Oder)
für das Haushaltsjahr 2008**

I. Gemäß § 93 Absatz 4 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO Bbg.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17.12.2003 (GVBl. I/03 S. 298) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in der 09. Sitzung am 05. November 2009 folgenden Beschluss gefasst.

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Jahresrechnung 2008 und nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung 2008 der Stadt Frankfurt (Oder) zur Kenntnis.

   Das Ergebnis der Haushaltsrechnung wird wie folgt festgestellt:

   im Verwaltungshaushalt
   mit Einnahmen von 187.866.205,01 €
   mit Ausgaben von 274.884.107,06 €

   im Vermögenshaushalt
   mit Einnahmen von 25.881.509,71 €
   mit Ausgaben von 25.881.509,71 €

2. Auf Grund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung der Stadt Frankfurt (Oder) wird dem Oberbürgermeister für das Haushaltsjahr 2008 die Entlastung gemäß § 93 (3) der Gemeindeordnung Brandenburg erteilt.

   Anlage: - Schlussbericht zur Jahresrechnung 2008

   Abstimmungsergebnis: mehrheitliche Zustimmung

   Beschluss-Nr.: 09/SVV/0327

II. Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Rechenschaftsbericht mit den Erläuterungen zur Jahresrechnung 2008 der Stadt Frankfurt (Oder) liegt zur Einsichtnahme

vom 28. Dezember 2009 bis einschließlich 18. Januar 2010

im Bürgeramt – Rathaus, Marktplatz 1, während der Dienststunden, öffentlich aus.

Die Gesamtdokumentation der Jahresrechnung 2008 ist im Amt für Finanzmanagement und Rechnungswesen, Rathaus – Marktplatz 1, einzusehen.

Frankfurt (Oder), den 15.12.2009

Patzelt
Oberbürgermeister

Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (zu Seite 171)



Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) **Dezernat II**
Bauamt

Frankfurt (Oder) Kleiststadt
Stadt Frankfurt (Oder)

Übersichtsplan
BP-06-006 "Gewerbegebiet Seefichten - 1. Änderung"

N

Originalmaßstab 1 : 15.000 **Stand: September 2009**

Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)

Bekanntmachung

über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) aus ihrer 10. Sitzung am 10.12.2009

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

Entsendung einer sachkundigen Einwohnerin in den Kulturausschuss
Die Stadtverordnetenversammlung entsendet gemäß § 43 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Frau Moana Engelke als sachkundige Einwohnerin der Fraktion FDP/Frauen für Frankfurt/BürgerBündnis in den Kulturausschuss.

Moratorium für Strukturveränderungen im Kulturbereich bis zur Beschlussfassung der neuen Kulturentwicklungsplanung
Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Oberbürgermeister und weist ihn diesbezüglich an:

1. Bis zur Verabschiedung der Neufassung der Kulturentwicklungsplanung, jedoch längstens bis zum 31.03.2010, durch die Stadtverordnetenversammlung ist von jeglichen Strukturveränderungen (Schließung und Nichtnutzung von Einrichtungen oder von Teilen von Einrichtungen, Veränderungen der Zuständigkeiten und der Zuordnung von Kultureinrichtungen, des Stellenprofils und der Stellenzahl von Mitarbeitern im Kulturbereich, der Kulturangebote sowie der Zuschusshöhen und Standorte) in allen städtischen Kultureinrichtungen und Kulturbetrieben abzusehen, soweit diese nicht durch einen expliziten Beschluss der Stadtverordnetenversammlung (beispielsweise im Rahmen der Haushaltsplanung) gedeckt sind. Zwischenzeitlich ist die Fortschreibung der Kulturentwicklungsplanung fortzusetzen. Die zuständige Dezernentin Frau Wolle wird aufgefordert diesen Prozess unter Maßgabe der Beschlüsse zum Haushaltsicherungskonzept kurzfristig zum Abschluss zu bringen und die Kulturentwicklungsplanung den Stadtverordneten bis zur Stadtverordnetenversammlung am 18.02.2010 vorzulegen.

2. Die Anweisung zu Punkt 1 gilt für die städtische Verwaltungsstruktur (Regiebetrieb) ebenso wie für die Eigenbetriebe und Eigengesellschaften bzw. Beteiligungen der Stadt in den Bereichen, die von der Kulturentwicklungsplanung erfasst werden. Soweit in Gesellschaften mit städtischer Beteiligung durch die Gesellschaftsorgane Maßnahmen im Sinne des Punktes 1 gleichwohl beschlossen oder durchgeführt werden sollen, wird der Oberbürgermeister angewiesen, als Vertreter des Gesellschafters Stadt Frankfurt (Oder) diese Maßnahmen durch Gesellschafteranweisung bis zur Beschlussfassung über die Kulturentwicklungsplanung zu unterbinden.

Änderung der Besetzung des Werksausschusses des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)
Frau Martina Wolter wird als Mitglied des Werksausschusses des Eigenbetriebes KULTUBETRIEBE FRANKFURT (ODER) abgewählt.
Durch offenen Wahlbeschluss gemäß § 41 Abs. 4 BbgKVerf wird **Herr Stefan Voss** als Mitglied in den Werksausschuss des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER) als Ersatz für die auf den Sitz verzichtende Stadtverordnete Frau Martina Wolter gewählt.

Bereitstellung aller Strategiepapiere hinsichtlich der Kulturentwicklung der Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister wird gebeten, umgehend alle Strategiepapiere, die sich mit der Kulturentwicklung der Stadt Frankfurt (Oder) beschäftigen und in der öffentlichen Diskussion durch Oberbürgermeister Patzelt inhaltlich bewertet werden, allen Stadtverordneten zur Verfügung zu stellen.

Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite gemäß § 76 BbgKVerf

Überplanmäßige Ausgaben gemäß § 81 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg für Fernwärmekosten im Sport- und Schulverwaltungsamt

Einrichtung und Unterhaltung von drei Vor-Ort-Teams zur Suchtberatung und –bekämpfung als kommunale Dienstleistung

Fortschreibung des „LOKALEN AKTIONSPLANS der Stadt Frankfurt (Oder) für Vielfalt, Demokratie und Tolereanz – gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus“

Wasser- und Abwasserentgelte der Stadt Frankfurt (Oder) ab 01.01.2010
Betreiberentgelt der FWA mbH nach § 12 Ver- und Entsorgungsvertrag ab 01.01.2010 - ohne Sonderkunden -

Unterrichtungspflichten der Aufsichtsratsmitglieder von rechtlich selbständigen Unternehmen gem. § 97 Abs. 7 BbgKVerf

Übertragung von kommunalen Vermögen (Anlagen zur Wasserver- und Entsorgung) an die Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH (FWA)

Die Stadtverordnetenversammlung nahm zur Kenntnis:

- Quartalsreporting der Stadt Frankfurt (Oder) über die Beteiligungsgesellschaften und Eigenbetriebe per 30.06.2009

Frankfurt (Oder), 14.12.2009

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2008 des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER), Ergebnisverwendung und Erteilung der Entlastung für die Werkleitung

Die Stadtverordnetenversammlung stellte in ihrer 9. Sitzung am 05.11.2009 gemäß § 7 Nr. 4 EigV den geprüften Jahresabschluss 2008 des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER) fest.
Als Jahresergebnis wurde ein Verlust in Höhe von 108.367,91 € ermittelt. Dieser Verlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.
Der Werkleitung wurde gemäß § 7 Nr. 5 EigV für die Zeit vom 01.01.2008 bis 31.12.2008 die Entlastung erteilt.
Die vorstehenden Beschlüsse (09/SVV/0255 und 09/SVV/0256) werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Der Jahresabschluss 2008 liegt zur Einsichtnahme

vom 01.02.2010 bis 08.02.2010

in der Beteiligungssteuerung im Rathaus, Marktplatz 1, Raum 329 aus.

Frankfurt (Oder), Dezember 2009

Martin Patzelt
Oberbürgermeister
der Stadt Frankfurt (Oder)

Bekanntmachung

der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2008 des Eigenbetriebes Sportzentrum Frankfurt (Oder), Ergebnisverwendung und Erteilung der Entlastung für die Werkleitung

Die Stadtverordnetenversammlung stellte in ihrer 8. Sitzung am 24.09.2009 gemäß § 7 Nr. 4 EigV den geprüften Jahresabschluss 2008 des Eigenbetriebes Sportzentrum Frankfurt (Oder) fest.
Als Jahresergebnis wurde ein Verlust in Höhe von 633.522,67 € ermittelt. Dieser Verlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.
Der Werkleitung wurde gemäß § 7 Nr. 5 EigV für die Zeit vom 01.01.2008 bis 31.12.2008 die Entlastung erteilt.
Die vorstehenden Beschlüsse (09/SVV/0252 und 09/SVV/0253) werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Der Jahresabschluss 2008 liegt zur Einsichtnahme

vom 01.02.2010 bis 08.02.2010

in der Beteiligungssteuerung im Rathaus, Marktplatz 1, Raum 329 aus.

Frankfurt (Oder), Dezember 2009

Martin Patzelt
Oberbürgermeister
der Stadt Frankfurt (Oder)

Aufruf zur Schulanmeldung 2010

Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum 30. September 2010 das sechste Lebensjahr vollendet haben oder vom Schulbesuch für ein Jahr zurückgestellt waren, am 1. August 2010.
Schulpflichtige Kinder müssen zum Schulbesuch an der zuständigen Grundschule angemeldet werden. In der Regel ist das die örtlich nächstgelegene Grundschule. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung. Es besteht gem. der geltenden Schulbezirksatzung der Stadt Frankfurt (Oder) im Rahmen der Anmeldung an der zuständigen Grundschule die Möglichkeit, zum Besuch einer anderen als der zuständigen Grundschule einen schriftlichen Antrag zu stellen. Die schulpflichtigen Kinder des Schulbezirkes haben aber grundsätzlich Vorrang im Aufnahmeverfahren. Über den Antrag auf den Besuch einer anderen als der zuständigen Grundschule entscheidet das Staatliche Schulamt Frankfurt (Oder).
Melden Eltern ihre Kinder an einer Schule in freier Trägerschaft (Freie Waldorfschule oder evangelische Grundschule) an, informieren Sie darüber unverzüglich bzw. spätestens bis zum 30. Januar 2010 die örtlich zuständige Grundschule.

Der Anmeldezeitraum ist vom 18.01.2010 bis zum 22.01.2010.

Die Öffnungszeiten der Sekretariate sind in den Grundschulen veröffentlicht.

Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2010 das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen.
In begründeten Ausnahmefällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember, jedoch vor dem 1. August des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten.

Frankfurt (Oder), den 7.11.2009

Patzelt
Oberbürgermeister

Haushaltssatzung

der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2010

Auf der Grundlage der §§ 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 Kommunalrechtsreformgesetz hat die Regionalversammlung Oderland-Spree mit Beschluss am 16.11.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	361.800,00 €
in der Ausgabe auf	361.800,00 €
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme	8.800,00 €
in der Ausgabe	8.800,00 €
Gesamteinnahmen	370.600,00 €
Gesamtausgaben	**370.600,00 €**

festgesetzt.

(2) Gemäß § 10 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 (GVBl. I/2003, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I/2006, S. 96) trägt das Land Brandenburg die Kosten, die den Regionalen Planungsgemeinschaften durch die Erfüllung der ihnen übertragenen Pflichtaufgabe gemäß § 4 Abs. 2, Satz 1 RegBkPlG entstehen, durch eine gleiche Grundkostenpauschale und eine einwohner- und flächenbezogene jährliche Zuweisung.

(3) Die Zuweisungen dürfen nur für die zweckentsprechende Verwendung gem. § 4 Abs. 2, Satz 1 RegBkPlG, für die Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (gem. § 5 RegBkPlG) und der Regionalen Planungsstelle (gem. § 9 RegBkPlG) herangezogen werden.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Für das Haushaltsjahr 2010 werden keine Kredite aufgenommen.

2. Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen erteilt.

3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 25.500,00 € festgesetzt.

§ 3

Auf die Erhebung einer Umlage gem. § 16 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree wird verzichtet.

§ 4

(1) Als erheblich sind alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne § 70 (1) BbgKVerf anzusehen, wenn sie bei den einzelnen Haushaltsstellen der

- Hauptgruppe 4	
Personalausgaben	10.200 €
- Hauptgruppe 5/6	
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	
von mehr als	2.500 €

- Hauptgruppe 8
  Sonstige Finanzausgaben 500 €

- Hauptgruppe 93
  Vermögenserwerb 10.000 €

des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

(2) Durch zweckgebundene über- und außerplanmäßige Einnahmen können über- und außerplan-mäßige Ausgaben realisiert werden, die der Leiter der Regionalen Planungsstelle genehmigen kann.

Beeskow, 2009-11-16

Zalenga
Vorsitzender

Rietzel
Leiter Reg. Planungsstelle

Bekanntmachung

der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Beschluss der 2. Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree am 16.11.2009; Nr. 09/02/07, gemäß § 82 (5) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. Bbg. I 19/2007 S. 286)

„Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree beschließt die Abnahme der Jahresrechnung 2007 und die Entlastung des Regionalvorstandes und des Vorsitzenden."

Die Jahresabschlussunterlagen liegen für jeden zur Einsicht in der Regionalen Planungsstelle, Berliner Str. 30, 15848 Beeskow zu folgenden Zeiten Mo., Mi., Fr. von 8:00 - 13:00 Uhr und Di., Do. 8:00 - 18:00 aus.

Manfred Zalenga
Vorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung

eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Firma Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Straße 195 in 15230 Frankfurt (Oder), hat mit Datum vom 06. Juli 2009, hier eingegangen am 24. Juli 2009, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Fernwärmenetzes (Fernwärmenetz Abschnitt „Heizkraftwerk bis Markendorf") nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Frankfurt (Oder) in der Stadt Frankfurt (Oder) gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 – 1210 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Inselstraße 26 in 03046 Cottbus eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Potsdam, 27. November 2009

Im Auftrag

(Grunenberg)

ENDE DES AMTLICHEN TEILS